

Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle Nr. 631/2013

(Diese Urkunde ist durchgehend einseitig beschrieben.)

Verhandelt

zu Berlin am 2. Dezember 2013

**Vor mir, dem unterzeichneten
Notar Reinhard Beckmann
Ludwigkirchstraße 9
10719 Berlin**

erschieden heute in den Räumen der Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin:

1. a) Herr [REDACTED]
geboren am [REDACTED]

b) Herr [REDACTED]
geboren am [REDACTED]

2. Herr [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
dienstansässig Klosterstraße 59,
10179 Berlin

alle ausgewiesen durch gültige Personalausweise bzw. Reisepässe.

Der Erschienene zu 1 a) handelt nicht im eigenen Namen, sondern für die

Veolia Wasser GmbH
mit dem Sitz in Berlin (Geschäftsanschrift: Walter-Köhn-Straße 1a, 04356 Leipzig),
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 72311 B,
- nachstehend VERKÄUFER genannt -

aufgrund Vollmacht vom 16. September 2013, UR-Nr. 252/2013 des Notars Martin Wörle,
Berlin, die in Urschrift vorlag.

Der Erschienene zu 1 b) handelt nicht im eigenen Namen, sondern für die

Veolia Environnement S.A.,
eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht
mit dem Sitz in Paris, Frankreich,
- nachstehend VEOLIA genannt -

aufgrund Vollmacht vom 11. Oktober 2013, die in Urschrift nebst Vertretungsnachweis und Übersetzung vorlag.

Der Notar bescheinigt aufgrund der Einsicht in den chronologischen Auszug des Handelsregisters des Amtsgerichts Charlottenburg zu HR B 72311 B am 28. November 2013, dass die Herren [REDACTED] und [REDACTED] berechtigt waren, die Veolia Wasser GmbH am 16. September 2013 gemeinsam zu vertreten.

Der Erschienenene zu 2 handelt nicht im eigenen Namen, sondern für das

Land Berlin,
eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen,
- nachstehend KÄUFER genannt -

aufgrund Vollmacht vom 8. November 2013, die in Urschrift vorlag.

Die vorgenannten Legitimationsurkunden wurden dem Notar im Original vorgelegt und in beglaubigten Kopien als Annex A bis C zur Urkunde genommen. Sie wurden den Parteien zur Durchsicht vorgelegt.

Der Notar fragte die Erschienenenen, ob er oder einer der mit ihm beruflich verbundenen Rechtsanwälte in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramts tätig war oder ist. Die Erschienenenen verneinten die Frage des Notars und baten um Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen:

I.

Die Beteiligten wollen einen Unternehmenskaufvertrag hinsichtlich der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH (Zielgesellschaft) abschließen und hiermit unter anderem die Verpflichtung zur entgeltlichen Übertragung eines Geschäftsanteils, eines Eigenkapitaldarlehens und von Betriebsmittelkrediten vereinbaren. Dieser Unternehmenskaufvertrag nebst dessen Anlage 15.1.1 wird als Anhang 1 dieser Urkunde beigelegt.

In diesem Unternehmenskaufvertrag sind verschiedene Vereinbarungen in Bezug genommen worden:

1. Konsortialvertrag:

Der RWE Aqua GmbH, Berlin, das Land Berlin, Veolia und weitere Parteien haben am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag hinsichtlich der gemeinsamen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Holding und die BWB geschlossen (UR-Nr. H 286/1999 des Notars [REDACTED], Berlin). Dieser wurde geändert durch Vereinbarungen vom 6. Januar 2000, 20. Dezember 2000, 14. Juni 2001, 20. Dezember 2002, 24. Oktober 2003 und 5. Februar 2008 (UR-Nrn. 6/2000, 763/2000, 304/2001, 534/2002, 41/2008 des Notars [REDACTED] sowie UR-Nr. 570/2003 des Notars [REDACTED] Berlin). Die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG, Berlin, ist dem Konsortialvertrag zwischenzeitlich anstelle der RWE Aqua GmbH und der RWE AG am 18. Juli 2012 bzw. 30. Oktober 2012, UR-Nrn. F 060 und 091/2012 des Notars [REDACTED] Berlin, beigetreten.

2. Shareholders' Agreement:

Der Verkäufer, die Veolia, die RWE Aqua GmbH und die RWE AG haben am 23. Juli 2008 einen Vertrag hinsichtlich der gemeinsamen Gesellschafterstellung in der Zielgesellschaft geschlossen (Shareholders' Agreement). Die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG, Berlin, ist dem Shareholders' Agreement zwischenzeitlich anstelle der RWE Aqua GmbH und der RWE AG am 18. Juli 2012 bzw. 30. Oktober 2012, UR-Nrn. F 060/2012 und 091/2012 des Notars [REDACTED] Berlin, beigetreten.

3. Es wird Bezug genommen auf den vorstehend genannten Konsortialvertrag und die genannten Änderungsvereinbarungen, den Shareholders' Agreement vom 23. Juli 2008 sowie den Unternehmenskaufvertrag vom 18. Juli 2012 und die Vollzugsurkunde vom 30. Oktober 2012, UR-Nrn. F 060 und 091/2012 des Notars [REDACTED] Berlin. Die beiden letztgenannten Urkunden lagen bei Beurkundung in beglaubigter Abschrift vor. Die Erschienenen erklären hiermit, dass ihnen der Inhalt aller genannten Verträge bekannt ist und verzichten auf ein erneutes Verlesen. Der Notar wies die Erschienenen auf die Regelung des § 13a BeurkG hin. Die Erschienenen verzichten hiermit darauf, die vorstehend bezeichneten Urkunden als Anlage zur vorliegenden notariellen Urkunde zu nehmen.

4. Eigenkapitaldarlehensvertrag

Weiterhin hat der Verkäufer der Zielgesellschaft mit Darlehensvertrag vom 28. Februar 2011 einen Darlehensvertrag, der durch den Änderungsvertrag vom 17. Januar 2013 sowie den 2. Änderungsvertrag vom 30. Juni 2013 abgeändert wurde, einen Darlehensbetrag in Höhe von EUR 469.000.000,00 (in Worten: Euro vierhundertneunundsechzig Millionen) zur Verfügung gestellt.

Dieser vorbenannte Darlehensvertrag und die diesbezüglichen Änderungsvereinbarungen sind in der nachstehend unter II. benannten Bezugsurkunde unter deren Ziff. II.B. (Eigenkapitaldarlehensvertrag) benannt und der Bezugsurkunde in beglaubigter Kopie beigefügt.

5. Betriebsmitteldarlehensvertrag

Der Verkäufer hat der Zielgesellschaft mit Darlehensrahmenvertrag vom 5. März 2010 und durch den Änderungsvertrag zum vorbenannten Darlehensrahmenvertrag vom 24. Januar 2012 eine Betriebsmittellinie von bis zu EUR 150.000.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzig Millionen) zur Verfügung gestellt.

Dieser vorbenannte Darlehensrahmenvertrag und die diesbezügliche Änderungsvereinbarung sind in der nachstehend unter II. benannten Bezugsurkunde unter deren Ziff. II.C. (Betriebsmitteldarlehensvertrag) benannt und der Bezugsurkunde in beglaubigter Kopie beigefügt.

II.

Soweit im Unternehmenskaufvertrag auf Anlagen verwiesen wird, sind diese in Ziff. II. A. (Anlagenkonvolut) der Bezugsurkunde des amtierenden Notars vom 2. Dezember 2013, UR-Nr. 630/2013 aufgeführt und der Bezugsurkunde als Anlagenkonvolut beigefügt. Die Bezugsurkunde lag bei Beurkundung im Original vor, ist den Parteien bekannt und deren Inhalt wird von den Parteien hiermit vollumfänglich genehmigt. Belehrt gemäß § 13a BeurkG verzichten die Beteiligten auf das Verlesen und Beifügen dieser Urkunde zu der heutigen Verhandlung.

III.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien:

Wir schließen hiermit den als Anhang 1 dieser Urkunde beigefügten

Unternehmenskaufvertrag:

Der Anhang 1 und die Anlage 15.1.1 wurden verlesen.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, ihnen zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und sodann wie folgt eigenhändig von ihnen und dem Notar unterschrieben:

gez. [REDACTED]
gez. [REDACTED]
gez. [REDACTED]
gez. Beckmann, Notar

L.S.

Vollmacht

Power of Attorney

Veolia Wasser GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin (nachfolgend „Vollmachtgeberin“) bevollmächtigt hiermit

Veolia Wasser GmbH, a limited liability company under German law with registered office in Berlin (referred to as “Principal”) hereby grants power of attorney to

[REDACTED]

alle geschäftsansässig/all with business residence

Veolia Wasser GmbH
Walter-Köhn-Straße 1a
04356 Leipzig

Bundesrepublik Deutschland / Federal Republic of Germany

und / and

[REDACTED]

alle geschäftsansässig/all with business residence

Noerr LLP
Charlottenstraße 57
10117 Berlin

Bundesrepublik Deutschland / Federal Republic of Germany

(nachfolgend die „Vertreter“ und jeder einzelne von ihnen der „Vertreter“),

(hereinafter the “Representatives“ and each of them individually the “Representative“),

und zwar jeden der Vorgenannten einzeln und unter Befreiung von allen Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, dies ebenso unter Befreiung von allen Beschränkungen des § 181 BGB,

die Vollmachtgeberin nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vollmacht umfassend im Rahmen der Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116252 („RVB“) durch die Vollmachtgeberin als Verkäuferin an das Land Berlin als Käufer oder einen durch das Land Berlin benannten Dritten („Kaufgesellschaft“) sowie bei der Veräußerung und Übertragung entsprechender Gesellschafterdarlehen (zusammen die „Transaktion“) zu vertreten.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere folgende Handlungen:

1. Den Abschluss und Vollzug von Geschäftsanteilskaufverträgen über Geschäftsanteile an der RVB zu beliebigen Konditionen insbesondere einschließlich der bedingten und unbedingten Verpflichtung zum Verkauf und zur Abtretung von Geschäftsanteilen der RVB und Gesellschafterdarlehen, die der RVB

each of them individually and under release from any restrictions set forth in sec. 181 of the German Civil Code (“BGB”) and with the power of sub-delegation, also waiving any restrictions under sec. 181 of the German Civil Code (“BGB”),

to represent the Principal in accordance with the provisions of this power of attorney comprehensively in connection with the sale and transfer of shares in RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH, entered in the Commercial Register of the Charlottenburg Local Court under HRB 116252 B (“RVB”) from the Principal as seller to Land Berlin, or a third party nominated by Land Berlin (“Acquisition Company”), as purchaser and in connection with the sale and transfer of the related shareholder loans (together the “Transaction”).

This power of attorney includes in particular the following actions:

1. The conclusion and closing of share purchase agreements with regard to shares in RVB under any terms and conditions in particular including the conditional and unconditional obligation on a sale and transfer of shares in RVB and shareholder loans granted to RVB, the obligation of payment of any

gewährt wurden, der Verpflichtung zur Zahlung beliebiger Kaufpreise, der Beendigung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus Gesellschafter-, Beteiligungs- und Konsortialvereinbarungen jeglicher Art insbesondere im Wege der Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung und insbesondere einschließlich der Vornahme entsprechender Verfügungsgeschäfte (insbesondere über Geschäftsanteile der RVB und Gesellschafterdarlehen, die der RVB gewährt wurden) sowie Abgabe und Entgegennahme aller weiteren Erklärungen und Vornahme sämtlicher Rechtshandlungen, die mit den vorgenannten Verträgen im Zusammenhang stehen.

2. Die Abgabe aller in den gemäß Ziffer 1 abgeschlossenen Verträgen und in deren Anlagen vorgesehenen Erklärungen sowie die Vorbereitung, Vornahme, Verhandlung, der Abschluss und Vollzug sonstiger mit der Vorbereitung, Vornahme, Verhandlung, dem Abschluss und Vollzug des Verkaufs und der Übertragung von Geschäftsanteilen an der RVB durch die Vollmachtgeberin zusammenhängender Verträge und Erklärungen.
3. Die Vornahme sämtlicher mit der Transaktion im Zusammenhang stehender Maßnahmen und die Un-

purchase prices, cancellation of or transfer of any rights and duties under shareholders' agreements and consortium agreements in particular by way of contract accession with debt-discharging effect as well as in particular including the performance of the respective transfers (in particular: with regard to shares in RVB and shareholder loans granted to RVB) and making and receiving of any and all declarations and conduct of any and all measures in connection with the aforementioned agreements.

2. Any declaration referred to in the agreements entered into pursuant to number 1 or their annexes as well as the preparation, execution, negotiation, signing and closing of all further agreements and declarations that relate to the preparation, execution, negotiation, signing and closing of the sale and transfer of shares and shareholder loans in the RVB by the Principal.
3. Taking all measures in connection with the Transaction as well as the signing and closing of agreements

terzeichnung sowie der Vollzug von Verträgen zu beliebigen Vertragsbedingungen einschließlich ihrer nachträglichen Änderung sowie der Aufhebung von Vereinbarungen.

4. Den Abschluss und Vollzug eines Unternehmenskaufvertrages zwischen der Vollmachtgeberin, der Veolia Environnement S.A. und dem Land Berlin sowie ggf. der Kaufgesellschaft (der „SPA“) mit folgenden Regelungen:
- (a) Verkauf und Übertragung des von der Vollmachtgeberin gehaltenen Geschäftsanteils an der RVB an das Land Berlin bzw. an die Kaufgesellschaft;
 - (b) Verkauf und Übertragung des Anspruchs von der Vollmachtgeberin auf Ausgleich eines der RVB gewährten Darlehens mit Vertrag vom 28. Februar 2011 (derzeit in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 30. Juni 2013) in Höhe von EUR 469.000.000 (in Worten: vierhundertneunundsechzig Millionen Euro) sowie aller sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Rechte und Pflichten (*Vertragsübernahme*);
 - (c) Verkauf und Übertragung des

on any terms and conditions including subsequent amendment as well as cancellation of agreements.

4. The conclusion and closing of a share purchase agreement between the Principal, Veolia Environnement S.A. and Land Berlin and as applicable the Acquisition Company (the “SPA”) with the following terms:
- (a) sale and transfer of the share in RVB hold by the Principal to Land Berlin or the Acquisition Company;
 - (b) sale and transfer of the right of the Principal to receive repayment of a loan granted to RVB by way of an agreement dated 28 February 2011, in the current valid version as amended on 30 June 2013, in an amount of EUR 469,000,000.00 (in words: four hundred and sixty-nine million Euros) as well as any rights and duties arising from the aforementioned loan agreement (accession to the agreement);
 - (c) sale and transfer of the right

Anspruchs der Vollmachtgeberin auf Ausgleich einer mit Rahmenvertrag vom 5. März 2010 (in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 24. Januar 2012) der RVB von der Vollmachtgeberin zur Verfügung gestellten Betriebsmittellinie von bis zu EUR 150.000.000 (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro) in der jeweils valutierenden Höhe sowie aller sich aus dem Rahmenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten (*Vertragsübernahme*);

- (d) Übertragung im Wege der Vertragsübernahme sämtlicher Rechte und Pflichten der Vollmachtgeberin und Veolia Environnement S.A. aus einem ursprünglich zwischen Veolia Environnement S.A., der Vollmachtgeberin, RWE Aqua GmbH und RWE AG am 23. Juli 2008 geschlossenen Vertrag hinsichtlich der damals gemeinsamen Gesellschafterstellung in der RVB;
- (e) Übertragung im Wege der Vertragsübernahme sämtlicher Rechte und Pflichten der Vollmachtgeberin und Veolia Environnement S.A. aus einem zwischen Veolia Environnement S.A., der

of the Principal to receive repayment of the outstanding amount of the working capital facility provided to RVB by way of a master agreement dated 5 March 2010, as amended on 24 January 2012, with a working capital facility of up to EUR 150 million (in words: one hundred and fifty million Euros) in the respective amount as well as any rights and duties arising from the aforementioned master agreement (accession to the agreement);

- (d) transfer and assignment of any rights and duties of the Principal and Veolia Environnement S.A. arising from an agreement originally concluded between Veolia Environnement S.A., the Principal, RWE Aqua GmbH and RWE AG on 23 July 2008 on the then joint shareholding capacity in the RVB;
- (e) transfer and assignment of the rights and duties of the Principal and Veolia Environnement S.A. arising from a consortium agreement concluded between Veolia Environnement S.A., the Princi-

Vollmachtgeberin, dem Land Berlin und weiteren Parteien am 18. Juni 1999 geschlossenen Konsortialvertrag (UR-Nr. H 286/1999 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin) in der aktuell gültigen Fassung.

5. Den Abschluss einer Hemmungsvereinbarung hinsichtlich des von der RVB gegen das Land Berlin eingeleiteten Schiedsverfahrens.
6. Die Abgabe aller Erklärungen für die Vollmachtgeberin, die nach den Regeln des SPA im Zusammenhang mit dessen Abschluss, Durchführung und Vollzug vorgesehen sind oder im Zusammenhang mit dem SPA geeignet oder erforderlich erscheinen, einschließlich der Abgabe der Erklärung, dass bestimmte Vollzugsbedingungen eingetreten sind und einer etwaig erforderlich werdenden Zustimmung zur Einsetzung der Kaufgesellschaft als Erwerberin.
7. Die Änderung, der Widerruf und die Aufhebung aller in Ziffer 1 bis 6 genannten Rechtshandlungen, Erklärungen und Verträge.
8. Die Abgabe und Entgegennahme aller für den Vollzug der unter Ziffer 1 bis 7 genannten Rechtshandlungen, Erklärungen und Verträge erforderlichen Erklärungen, der

pal, Land Berlin and other parties on 18 June 1999 (Deed Roll No. H 286/1999 of the notary [REDACTED] who is registered as a notary in Berlin) in the current valid version.

5. The conclusion of a suspension agreement regarding arbitration proceedings initiated by the RVB against Land Berlin.
6. All declarations on behalf of the Principal which are referred to in the SPA in connection with signing, execution and closing or which in connection with the SPA appear suitable or necessary, including the declaration that certain closing conditions have been satisfied and a potentially necessary consent to the nomination of the Acquisition Company as purchaser.
7. The amendment, revocation and cancellation of all measures, declarations and agreements referred to under numbers 1 through 6.
8. The making and receiving of all declarations necessary for the closing of the measures, declarations and agreements referred to under numbers 1 through 7, the delivery

Übergabe und Entgegennahme aller für den Vollzug der genannten Rechtshandlungen, Erklärungen und Verträge erforderlichen Unterlagen sowie dem Abschluss aller Vereinbarungen und der Vornahme aller sonstigen für den Vollzug der genannten Rechtshandlungen, Erklärungen und Verträge erforderlichen Handlungen einschließlich der Erstellung der gegebenenfalls erforderlichen notariellen Urkunden.

Jeder Vertreter ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, die er im Zusammenhang mit den in dieser Vollmacht genannten Rechtsgeschäften, Erklärungen und Maßnahmen für notwendig oder zweckdienlich erachtet.

Jeder Vertreter ist berechtigt, alle Erklärungen zur nachträglichen Genehmigung oder im Zusammenhang mit der Genehmigung der von dieser Vollmacht umfassten Erklärungen und Rechtsgeschäfte abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifel sind die in dieser Vollmacht enthaltenen Ermächtigungen weit auszulegen. Sollten einzelne Regelungen dieser Vollmacht unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt.

Im Innenverhältnis zwischen der Vollmachtgeberin und den Vertretern ist eine Haftung der Vertreter ausgeschlossen, soweit der jeweilige Vertreter nicht vor-

and acceptance of all documentation necessary for the closing of the aforementioned measures, declarations and agreements as well as entering into all agreements and taking all other measures necessary for the closing of the aforementioned measures, declarations and agreements, including the execution of the notarial deeds which are required as the case may be.

Each Representative shall be authorized to take all measures and make or receive all declarations which he deems necessary or appropriate in connection with the legal transactions, declarations and measures mentioned in this power of attorney.

Each Representative shall be entitled to make and receive all declarations for or in connection with the approval of the declarations and legal transactions contemplated in this power of attorney.

In case of doubt, the authorizations under this power of attorney shall be broadly interpreted. In case individual provisions of this power of attorney are invalid, this does not affect the validity of the remaining provisions.

As regards the internal relationship between the Principal and the Representatives the Representatives cannot be held personally liable vis-à-

sätzlich seine Pflichten verletzt. Die Vollmachtgeberin hat zudem die Vertreter von allen Kosten, Ansprüchen, Aufwendungen und Verbindlichkeiten freizustellen, die den Vertretern im Zusammenhang mit der Ausübung der nach Maßgabe dieser Vollmacht gewährten Rechte entstanden sind oder gegen ihn geltend gemacht werden.

Diese Vollmacht ist befristet bis zum 31.12.2013 und jederzeit widerruflich. Von dieser Vollmacht kann wiederholt Gebrauch gemacht werden.

Die Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit der Ausnahme der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.

Bei etwaigen Widersprüchen ist die deutsche Fassung der Vollmacht maßgebend.

Berlin,



Geschäftsführer Veolia Wasser GmbH

vis the Principal as far as the respective Representative has not breached its duties with intent. The Principal shall further indemnify the Representatives against all costs, claims, expenses and liabilities incurred by the Representatives in connection with the exercise of the rights granted under this power of attorney or which are asserted against him.

This power of attorney is limited in time until 31 December 2013 and can be terminated at any time. It may be made repeated use of this power of attorney.

This power of attorney is governed by the laws of the Federal Republic of Germany, except for its conflict of laws provisions.

In case of discrepancies, the German wording of this power of attorney shall prevail.

Berlin,





Geschäftsführer Veolia Wasser GmbH



Zum Zwecke der Beglaubigung hatte ich mich in die Geschäftsräume der Veolia Wasser GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, begeben.

Der Notar hat vor der Beurkundung danach gefragt, ob bei der zu beurkundenden Angelegenheit eine der mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Personen außerhalb ihrer Amtsgeschäfte oder er selbst außerhalb seiner Amtsgeschäfte bereits in derselben Angelegenheit tätig war oder ist. Die Erschienenen erklärten, dass dies nicht der Fall sei.

Die vorstehend, vor mir heute geleisteten Unterschriften

1. des Herrn 
geb. am 
geschäftsansässig Unter den Linden 21, 10117 Berlin,
dem Notar von Person bekannt,

sowie

2. des Herrn 
geboren am 
geschäftsansässig Unter den Linden 21, 10117 Berlin,
dem Notar von Person bekannt,

beglaubige ich.

Berlin, den 16. September 2013


Notar

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Kopie mit der Urschrift der Urkunde wird hiermit beglaubigt.


Berlin, den 2. Dezember 2013



(Beckmann)
Notar

Vollmacht

Hiermit wird

Herr 
Dienstsitz in D-10179 Berlin, Klosterstraße 59,

bevollmächtigt, das Land Berlin unter Einschluss der Benennung der BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG („Rekom“) als Kaufgesellschaft im Rahmen dieser Vollmacht umfassend im Rahmen des Erwerbs von Geschäftsanteilen an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116252 („RVB“) von der Veolia Wasser GmbH („Veolia Wasser“) sowie bei dem Erwerb von Gesellschafterdarlehen von der Veolia Wasse (zusammen die „Transaktion“) zu vertreten und alle im Zusammenhang damit stehenden Maßnahmen vorzunehmen. Diese Vollmacht umfasst insbesondere folgende Handlungen:

1. Den Abschluss und Vollzug von Geschäftsanteilskaufverträgen über Geschäftsanteile an der RVB insbesondere einschließlich der bedingten und unbedingten Verpflichtung zum Erwerb von Geschäftsanteilen der RVB und Gesellschafterdarlehen, die der RVB gewährt wurden, der Beendigung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus Gesellschafter-, Beteiligungs- und Konsortialvereinbarungen jeglicher Art und insbesondere einschließlich der Vornahme entsprechender Verfügungsgeschäfte (insbesondere über Geschäftsanteile der RVB und Gesellschafterdarlehen, die der RVB gewährt wurden) sowie Abgabe und Entgegennahme aller weiteren Erklärungen und Vornahme sämtlicher Rechtshandlungen, die mit den vorgenannten Verträgen im Zusammenhang stehen.
2. Den Abschluss und Vollzug eines Unternehmenskaufvertrages über die Transaktion zwischen der Veolia Wasser, der Veolia Environnement S.A. und dem Land Berlin sowie ggf. der Rekom.
3. Den Abschluss einer Hemmungsvereinbarung hinsichtlich des von der RVB gegen das Land Berlin eingeleiteten Schiedsverfahrens.



Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis, alle in diesem Zusammenhang notwendigen schuldrechtlichen und dinglichen Vereinbarungen und Erklärungen zu schließen, abzugeben, entgegenzunehmen, zu ändern, aufzuheben und zu kündigen.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Zweifel sind die in dieser Vollmacht enthaltenen Befugnisse weit auszulegen. Sollten einzelne Regelungen dieser Vollmacht unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt.

Die Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit der Ausnahme der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.


Berlin, 8. November 2013



Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Kopie mit der Urschrift der ,Urkunde' wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 2. Dezember 2013



(Beckmann)
Notar



Vollmacht

Power of Attorney

Veolia Environnement S.A., eine
Aktiengesellschaft nach französischem
Recht mit Sitz in Paris, Frankreich
(nachfolgend „Vollmachtgeberin“)
bevollmächtigt hiermit

Veolia Environnement S.A., a stock
corporation under French law with reg-
istered office in Paris, France (referred
to as “Principal”) hereby grants power
of attorney to



alle geschäftsansässig/all with business residence
Veolia Wasser GmbH
Walter-Köhn-Straße 1a
04356 Leipzig
Bundesrepublik Deutschland / Federal Republic of Germany

und / and



alle geschäftsansässig/all with business residence
Noerr LLP
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Bundesrepublik Deutschland / Federal Republic of Germany

(nachfolgend die „Vertreter“ und jeder
einzelne von ihnen der „Vertreter“),

(hereinafter the “Representatives“
and each of them individually the
“Representative“),

und zwar jeden der Vorgenannten einzeln und unter Befreiung von allen Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, dies ebenso unter Befreiung von allen Beschränkungen des § 181 BGB,

die Vollmachtgeberin nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vollmacht umfassend im Rahmen der Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116252 („RVB“) durch die Veolia Wasser GmbH („Veolia Wasser“) als Verkäuferin an das Land Berlin als Käufer oder einen durch das Land Berlin benannten Dritten („Kaufgesellschaft“) sowie bei der Veräußerung und Übertragung entsprechender Gesellschafterdarlehen (zusammen die „Transaktion“) zu vertreten.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere folgende Handlungen:

1. Den Abschluss und Vollzug von Geschäftsanteilskaufverträgen über Geschäftsanteile an der RVB zu beliebigen Konditionen insbesondere einschließlich der bedingten und unbedingten Verpflichtung zum Verkauf und zur Abtretung von Geschäftsanteilen der RVB und

each of them individually and under release from any restrictions set forth in sec. 181 of the German Civil Code (“BGB”) and with the power of sub-delegation, also waiving any restrictions under sec. 181 of the German Civil Code (“BGB”),

to represent the Principal in accordance with the provisions of this power of attorney comprehensively in connection with the sale and transfer of shares in RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH, entered in the Commercial Register of the Charlottenburg Local Court under HRB 116252 B (“RVB”) from Veolia Wasser GmbH („Veolia Wasser“) as seller to Land Berlin, or a third party nominated by Land Berlin (“Acquisition Company”), as purchaser and in connection with the sale and transfer of related shareholder loans (together the “Transaction”).

This power of attorney includes in particular the following actions:

1. The conclusion and closing of share purchase agreements with regard to shares in RVB under any terms and conditions in particular including the conditional and unconditional obligation on a sale and transfer of shares in RVB and shareholder loans granted to RVB, the obligation of payment of any

Gesellschafterdarlehen, die der RVB gewährt wurden, der Verpflichtung zur Zahlung beliebiger Kaufpreise, der Beendigung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus Gesellschafter-, Beteiligungs- und Konsortialvereinbarungen jeglicher Art insbesondere im Wege der Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung und insbesondere einschließlich der Vornahme entsprechender Verfügungsgeschäfte (insbesondere über Geschäftsanteile der RVB und Gesellschafterdarlehen, die der RVB gewährt wurden) sowie Abgabe und Entgegennahme aller weiteren Erklärungen und Vornahme sämtlicher Rechtshandlungen, die mit den vorgenannten Verträgen im Zusammenhang stehen.

2. Die Abgabe aller in den gemäß Ziffer 1 abgeschlossenen Verträgen und in deren Anlagen vorgesehenen Erklärungen sowie die Vorbereitung, Vornahme, Verhandlung, der Abschluss und Vollzug sonstiger mit der Vorbereitung, Vornahme, Verhandlung, dem Abschluss und Vollzug des Verkaufs und der Übertragung von Geschäftsanteilen an der RVB durch die Veolia Wasser zusammenhängender Verträge und Erklärungen.

purchase prices, cancellation of or transfer of any rights and duties under shareholders' agreements and consortium agreements in particular by way of contract accession with debt-discharging effect as well as in particular including the performance of the respective transfers (in particular: with regard to shares in RVB and shareholder loans granted to RVB) and making and receiving of any and all declarations and conduct of any and all measures in connection with the aforementioned agreements.

2. Any declaration referred to in the agreements entered into pursuant to number 1 or their annexes as well as the preparation, execution, negotiation, signing and closing of all further agreements and declarations that relate to the preparation, execution, negotiation, signing and closing of the sale and transfer of shares and shareholder loans in the RVB by Veolia Wasser.

3. Die Vornahme sämtlicher mit der Transaktion im Zusammenhang stehender Maßnahmen und die Unterzeichnung sowie der Vollzug von Verträgen zu beliebigen Vertragsbedingungen einschließlich ihrer nachträglichen Änderung sowie der Aufhebung von Vereinbarungen.
 4. Den Abschluss und Vollzug eines Unternehmenskaufvertrages zwischen der Veolia Wasser, der Vollmachtgeberin und dem Land Berlin sowie ggf. der Kaufgesellschaft (der „SPA“) mit folgenden Regelungen:
 - (a) Verkauf und Übertragung des von der Veolia Wasser gehaltenen Geschäftsanteils an der RVB an das Land Berlin bzw. an die Kaufgesellschaft;
 - (b) Verkauf und Übertragung des Anspruchs von Veolia Wasser auf Ausgleich eines der RVB gewährten Darlehens mit Vertrag vom 28. Februar 2011 (derzeit in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 30. Juni 2013) in Höhe von EUR 469.000.000 (in Worten: vierhundertneunundsechzig Millionen Euro) sowie aller sich aus dem vorbenannten Darlehensvertrag ergebenden
3. Taking all measures in connection with the Transaction as well as the signing and closing of agreements on any terms and conditions including subsequent amendment as well as cancellation of agreements.
 4. The conclusion and closing of a share purchase agreement between Veolia Wasser, the Principal and Land Berlin and as applicable the Acquisition Company (the “SPA”) with the following terms:
 - (a) sale and transfer of the share in RVB hold by Veolia Wasser to Land Berlin or the Acquisition Company;
 - (b) sale and transfer of the right of Veolia Wasser to receive repayment of a loan granted to RVB by an agreement dated 28 February 2011, in the current valid version as amended on 30 June 2013, in an amount of EUR 469,000,000.00 (in words: four hundred and sixty-nine million Euros) as well as any rights and duties arising from the aforementioned loan

Rechte und Pflichten
(Vertragsübernahme);

- (c) Verkauf und Übertragung des Anspruchs von Veolia Wasser auf Ausgleich einer mit Rahmenvertrag vom 5. März 2010 (in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 24. Januar 2012) der RVB von Veolia Wasser zur Verfügung gestellten Betriebsmittellinie von bis zu EUR 150.000.000 (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro) in der jeweils valutierenden Höhe sowie aller sich aus dem vorbenannten Rahmenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten
(Vertragsübernahme);

- (d) Übertragung im Wege der Vertragsübernahme sämtlicher Rechte und Pflichten der Vollmachtgeberin und Veolia Wasser aus einem ursprünglich zwischen Veolia Wasser, der Vollmachtgeberin, RWE Aqua GmbH und RWE AG am 23. Juli 2008 geschlossenen Vertrag hinsichtlich der damals gemeinsamen Gesellschafterstellung in der

agreement (accession to the agreement);

- (c) the sale and transfer of the right of Veolia Wasser to receive repayment of the outstanding amount of the working capital facility provided to RVB by way of a master agreement dated 5 March 2010, as amended on 24 January 2012, with a working capital facility of up to EUR 150 million (in words: one hundred and fifty million Euros) in the respective amount as well as any rights and duties arising from the aforementioned master agreement (accession to the agreement);

- (d) the transfer and assignment of any rights and duties of the Principal and Veolia Wasser arising from an agreement originally concluded between Veolia Wasser, the Principal, RWE Aqua GmbH and RWE AG on 23 July 2008 on the then joint shareholding capacity in the RVB;

RVB;

- (e) Übertragung im Wege der Vertragsübernahme sämtlicher Rechte und Pflichten der Vollmachtgeberin und Veolia Wasser aus einem zwischen Veolia Wasser, der Vollmachtgeberin, dem Land Berlin und weiteren Parteien am 18. Juni 1999 geschlossenen Konsortialvertrag (UR-Nr. H 286/1999 des Notars [REDACTED] mit Sitz in Berlin) in der aktuell gültigen Fassung.
5. Den Abschluss einer Hemmungsvereinbarung hinsichtlich des von der RVB gegen das Land Berlin eingeleiteten Schiedsverfahrens.
6. Die Abgabe aller Erklärungen für die Vollmachtgeberin, die nach den Regeln des SPA im Zusammenhang mit dessen Abschluss, Durchführung und Vollzug vorgesehen sind oder im Zusammenhang mit dem SPA geeignet oder erforderlich erscheinen, einschließlich der Abgabe der Erklärung, dass bestimmte Vollzugsbedingungen eingetreten sind und einer etwaig erforderlich werdenden
- (e) the transfer and assignment of the rights and duties of the Principal and Veolia Wasser arising from a consortium agreement concluded between Veolia Wasser, the Principal, Land Berlin and other parties on 18 June 1999 (Deed Roll No. H 286/1999 of the notary [REDACTED] who is registered as a notary in Berlin) in the current valid version.
5. The conclusion of a suspension agreement regarding arbitration proceedings initiated by the RVB against Land Berlin.
6. All declarations on behalf of the Principal which are referred to in the SPA in connection with its signing, execution and closing or which in connection with the SPA appear suitable or necessary, including the declaration that certain closing conditions have been satisfied and a potentially necessary consent to the nomination of the Acquisition Company as purchaser.

Zustimmung zur Einsetzung der Kaufgesellschaft als Erwerberin.

7. Die Änderung, der Widerruf und die Aufhebung aller in Ziffer 1 bis 6 genannten Rechtshandlungen, Erklärungen und Verträge.
 8. Die Abgabe und Entgegennahme aller für den Vollzug der unter Ziffer 1 bis 7 genannten Rechtshandlungen, Erklärungen und Verträge erforderlichen Erklärungen, der Übergabe und Entgegennahme aller für den Vollzug der genannten Rechtshandlungen, Erklärungen und Verträge erforderlichen Unterlagen sowie dem Abschluss aller Vereinbarungen und der Vornahme aller sonstigen für den Vollzug der genannten Rechtshandlungen, Erklärungen und Verträge erforderlichen Handlungen einschließlich der Erstellung der gegebenenfalls erforderlichen notariellen Urkunden.
7. The amendment, revocation and cancellation of all measures, declarations and agreements referred to under numbers 1 through 6.
 8. The making and receiving of all declarations necessary for the closing of the measures, declarations and agreements referred to under numbers 1 through 7, the delivery and acceptance of all documentation necessary for the closing of the aforementioned measures, declarations and agreements as well as entering into all agreements and taking all other measures necessary for the closing of the aforementioned measures, declarations and agreements, including the execution of the notarial deeds which are required as the case may be.

Jeder Vertreter ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, die er im Zusammenhang mit den in dieser Vollmacht genannten Rechtsgeschäften, Erklärungen und Maßnahmen für notwendig oder zweckdienlich erachtet.

Each Representative shall be authorized to take all measures and make or receive all declarations which he deems necessary or appropriate in connection with the legal transactions, declarations and measures mentioned in this power of attorney.

Jeder Vertreter ist berechtigt, alle Erklärungen zur nachträglichen Genehmigung oder im Zusammenhang mit der Genehmigung der von dieser Vollmacht umfassten Erklärungen und Rechtsgeschäfte abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifel sind die in dieser Vollmacht enthaltenen Ermächtigungen weit auszulegen. Sollten einzelne Regelungen dieser Vollmacht unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt.

Im Innenverhältnis zwischen der Vollmachtgeberin und den Vertretern ist eine Haftung der Vertreter ausgeschlossen, soweit der jeweilige Vertreter nicht vorsätzlich seine Pflichten verletzt. Die Vollmachtgeberin hat zudem die Vertreter von allen Kosten, Ansprüchen, Aufwendungen und Verbindlichkeiten freizustellen, die den Vertretern im Zusammenhang mit der Ausübung der nach Maßgabe dieser Vollmacht gewährten Rechte entstanden sind oder gegen ihn geltend gemacht werden.

Diese Vollmacht ist befristet bis zum 31.12.2013 und jederzeit widerruflich. Von dieser Vollmacht kann wiederholt Gebrauch gemacht werden.

Die Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit der Ausnahme der Vorschriften des

Each Representative shall be entitled to make and receive all declarations for or in connection with the approval of the declarations and legal transactions contemplated in this power of attorney.

In case of doubt, the authorizations under this power of attorney shall be broadly interpreted. In case individual provisions of this power of attorney are invalid, this does not affect the validity of the remaining provisions.

As regards the internal relationship between the Principal and the Representatives the Representatives cannot be held personally liable vis-à-vis the Principal as far as the respective Representative has not breached its duties with intent. The Principal shall further indemnify the Representatives against all costs, claims, expenses and liabilities incurred by the Representatives in connection with the exercise of the rights granted under this power of attorney or which are asserted against him.

This power of attorney is limited in time until 31 December 2013 and can be terminated at any time. It may be made repeated use of this power of attorney.

This power of attorney is governed by the laws of the Federal Republic of Germany, except for its conflict of laws

Internationalen Privatrechts.

provisions.

Bei etwaigen Widersprüchen ist die deutsche Fassung der Vollmacht maßgebend.

In case of discrepancies, the German wording of this power of attorney shall prevail.

Ort / Place: Paris, FRANCE

Ort / Place: Paris, FRANCE

October 11, 2013

October 11, 2013

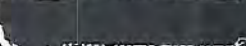

Name: 

Name: 

Funktion: CEO

Function: CEO

«Président-Directeur Général»  «Président-Directeur Général»

Maître  notaire à PARIS,
certifie uniquement la matérialité de la
(des) signature(s) apposée(s) ce jour
Devant lui par 

sur le présent document.

Cette certification de signature(s) ne peut en aucun cas conférer au présent document, à la rédaction duquel il n'a pas participé, le caractère d'un acte notarié.

La responsabilité du Notaire ne peut être mise en cause en ce qui concerne le consentement du signataire, le contenu du présent document et sa légalité.

à Paris, le ... 11. octobre 2013

Dufour et Associés

Notaires

15, Boulevard Poissonnière - 75080 Paris cedex 02 - Téléphone : 01 44 88 45 00 - Fax : 01 44 88 45 01 - E mail : dufour-et-associes@paris.notaires.fr

Notaires:

CERTIFICAT DE COUTUME

JE SOUSSIGNEE Maître [REDACTED] Notaire membre de la Société Civile Professionnelle « DUFOUR et Associés », titulaire d'un Office Notarial à PARIS (deuxième arrondissement), 15, Boulevard Poissonnière,

CERTIFIE ET ATTESTE

Que m'ont été remis concernant la Société dénommée :

VEOLIA ENVIRONNEMENT-VE, Société anonyme de droit français au capital de 2.744.378.540 EUR, dont le siège est à PARIS (75016) 36-38 avenue Kléber, identifiée au SIREN sous le numéro 403 210 032 et immatriculée au Registre du Commerce et des Sociétés de Paris :

1ent – Une copie des statuts mis à jour le 12 juin 2013 (version électronique reçue le 8 octobre 2013),

2ent – Une copie de l'extrait du Registre du Commerce et des Sociétés dit "Extrait Kbis" délivré par le Greffe du tribunal de Commerce de Paris en date du 23 septembre 2013 (version électronique reçue le 8 octobre 2013),

3ent – Une copie certifiée conforme de l'extrait du procès-verbal de la réunion du Conseil d'administration de VEOLIA ENVIRONNEMENT-VE en date du 2 novembre 2009, déposé au rang de mes minutes par acte du 28 octobre 2010, ayant notamment décidé :

- de dissocier les fonctions de Président du Conseil d'administration de celles de Directeur Général conformément à la loi et aux statuts,
- de nommer Monsieur [REDACTED] qualité de Directeur Général pour une durée de 3 ans ajustée venant à échéance à l'issue de l'assemblée générale ordinaire des actionnaires appelée à statuer en 2013 sur les comptes de l'exercice clos le 31 décembre 2012.

4ent – Une copie certifiée conforme de l'extrait du procès-verbal de la réunion du Conseil d'administration de VEOLIA ENVIRONNEMENT-VE en date du 12 décembre 2010, déposé au rang de mes minutes par acte du 4 décembre 2012, ayant notamment décidé :

- d'approuver le principe de réunion des fonctions de Président du Conseil d'administration avec celles de Directeur Général,
- de nommer Monsieur [REDACTED] lequel exerce déjà les fonctions de Directeur Général, aux fonctions de Président du Conseil d'administration pour la durée restant à courir de son mandat d'administrateur, soit jusqu'à

Principaux collaborateurs :

Philippe LUFEAUX,

Jean-Louis EYROLLE,
Isabelle MACK,
Stéphanie GODET,
Géraldine LANGE,
Cécile IOZZELLI-HENNART,
Florent HUIBAN,
Delphine ROCK,
Claire NICOLAS.

Négociation immobilière :

Marie-Hélène TARDIEU.

Dufour et Associés

Notaires

l'issue de l'assemblée générale ordinaire des actionnaires appelée à statuer en 2014 sur les comptes de l'exercice clos le 31 décembre 2013,

- de prolonger le mandat de Monsieur [REDACTED] en qualité de Directeur Général devant initialement expirer à l'issue de l'assemblée générale ordinaire des actionnaires appelée à statuer en 2013 sur les comptes de l'exercice clos le 31 décembre 2012, en l'alignant sur la durée de son mandat d'administrateur, soit jusqu'à l'issue de l'assemblée générale ordinaire des actionnaires appelée à statuer en 2014 sur les comptes de l'exercice clos le 31 décembre 2013.

Sent - L'extrait du procès-verbal de la réunion du Conseil d'administration de VEOLIA ENVIRONNEMENT-VE en date du 2 août 2013, ayant notamment décidé sous une sixième résolution :

- d'autoriser son président-directeur général à « *poursuivre les négociations et conclure, avec faculté de subdélégation, la cession des «Eaux de Berlin» (...) à consentir, avec faculté de subdélégation, tout engagement de garantie qui serait souscrit par Veolia Environnement en tant que société mère en faveur de l'acquéreur (...)».*

Desquels il résulte notamment :

- Que la société dénommée **VEOLIA ENVIRONNEMENT-VE** est régulièrement constituée, a une existence légale au sens de la Loi Française qui la régit et de ses statuts,
- Que Monsieur [REDACTED] a été nommé Directeur Général de ladite société aux termes de la décision de Conseil d'administration du 2 novembre 2009, puis confirmé et prorogé dans cette fonction aux termes de la décision du Conseil d'administration du 12 décembre 2010, toutes deux sus-visées,
- Que Monsieur [REDACTED] a le pouvoir de représenter la société et de l'engager, dans les limites de la loi et de ses statuts, et en particulier :

- de son objet social, fixé à l'article 3 des statuts dans les principaux termes suivants :

" *La société a pour objet, directement ou indirectement en FRANCE et dans tous pays :*
- *l'exercice, à destination d'une clientèle privée, professionnelle et publique, de toutes activités de services se rapportant à l'environnement, notamment à l'eau, l'assainissement, l'énergie, les transports, la propreté... ;*
- *l'acquisition, la prise et l'exploitation de tous brevets, licences, marques, modèles se rapportant directement ou indirectement à l'exploitation sociale ;*
- *la prise de toutes participations, sous forme de souscription, achat, apport, échange ou par tous autres moyens, d'actions, obligations et tous autres titres d'entreprises, de groupements ou de sociétés déjà existants ou à créer, et, la faculté de céder de telles participations ;*
- *et généralement toutes opérations commerciales, industrielles, financières, mobilières, immobilières ou civiles se rattachant directement ou indirectement à l'objet ci-dessus et notamment l'émission de toutes garanties, garanties à première demande, cautions et autres sûretés, en particulier au bénéfice de tout groupement, entreprise ou société dans lequel elle détient une participation; dans le cadre de ses activités, ainsi que du financement ou du refinancement de ses activités. "*

Dufour et Associés

Notaires

des pouvoirs du Directeur général, fixés à l'article 19 des statuts dans les principaux termes suivants :

" (...) Le directeur général est investi des pouvoirs les plus étendus pour agir en toute circonstance, au nom de la Société. Il exerce ses pouvoirs dans la limite de l'objet social et sous réserve de ceux que la loi attribue expressément aux assemblées d'actionnaires et au conseil d'administration. Il représente la Société dans ses rapports avec les tiers. (...)

Lorsque la direction générale de la Société est assumée par le président du conseil d'administration, les dispositions des statuts et de la loi relatives au directeur général lui sont applicables "

- Que le Conseil d'administration de VEOLIA ENVIRONNEMENT-VE a notamment autorisé son Président-directeur Général à conclure la cession des "Eaux de Berlin", avec faculté de subdéléguer.

Fait à PARIS, le 11 octobre 2013.

Pour servir et valoir ce que de droit.

Dufour et Associés


Notaires

15, Boulevard Poissonnière - 75080 Paris cedex 02 - Téléphone 01 44 88 45 00 - Fax : 01 44 88 45 01 - E-Mail: dufour-et-associés@paris.notaires.fr

Notare:



BESCHEINIGUNG ÜBER EIN IM AUSLAND GELTENDES RECHT [CERTIFICAT DE COUTUME]

ICH, DIE UNTERZEICHNETE Notarin , assoziierte Notarin der Sozietät „DUFOUR et Associés“, Inhaberin eines Notariats in PARIS (2. Arrondissement), 15, Boulevard Poissonnière

BEGLAUBIGE HIERMIT


dass mit vorgelegt wurde bzgl. der Gesellschaft mit Namen:

VEOLIA ENVIRONNEMENT-VE, Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit einem Gesellschaftskapital i. H. v. EUR 2.744.378.540 mit Sitz in PARIS (75016), 36-38 avenue Kléber, eingetragen im SIREN (Französisches Unternehmensregister) unter der Nr. 403 210 032 und eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris:

1. – eine Kopie der am 12.06.2013 aktualisierten Satzung (Gesellschaftsvertrag) (elektronische Fassung erhalten am 08.10.2013),

2. – eine Kopie des Auszugs aus dem Handels- und Gesellschaftsregisters mit der Bezeichnung „Extrait Kbis“ (Auszug KB), übersandt durch die Geschäftsstelle des Handelsgerichts Paris am 23. September 2013 (elektronische Fassung erhalten am 08.10.2013),

3. – eine beglaubigte Kopie des Auszuges aus dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats der VEOLIA ENVIRONNEMENT-VE vom 02. November 2009, als Urschrift am 28. Oktober 2010, in meinem Notariat hinterlegt, mit insbes. den folgenden Beschlüssen:

- die Funktion des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einerseits von derjenigen des Generaldirektors andererseits gemäß Gesetz und gemäß der Satzung zu trennen,
- Herrn  für einen Zeitraum von drei angelegenen Jahren, der nach Abschluss der ordentlichen Aktionärshauptversammlung, die im Jahr 2013 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 zu befinden haben wird, ablaufen wird, zum Generaldirektor zu ernennen.

4. – eine beglaubigte Kopie des Auszuges aus dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats der VEOLIA ENVIRONNEMENT-VE vom 12. Dezember 2010, als Urschrift am 4. Dezember 2012 in meinem Notariat hinterlegt, mit insbes. folgenden Beschlüssen:

- den Grundsatz der Vereinigung der Funktionen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit derjenigen des Generaldirektors zu genehmigen,

- Herrn [REDACTED] der bereits die Funktion des Generaldirektors wahrnimmt, für die restliche Laufzeit seines Verwaltungsratsmandats, d. h. bis zum Abschluss der ordentlichen Aktionärshauptversammlung, die im Jahr 2014 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 zu befinden haben wird, zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu ernennen,
- das Mandat von Herrn [REDACTED] als Generaldirektor, das zum Abschluss der ordentlichen Aktionärshauptversammlung, die im Jahr 2013 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 zu befinden haben wird, ablaufen wird, zum Zwecke der Anpassung an die Laufzeit seines Verwaltungsratsmandats, d. h. bis zum Abschluss der ordentlichen Aktionärshauptversammlung, die im Jahr 2014 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 zu befinden haben wird, zu verlängern.

5. – der Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats der VEOLIA ENVIRONNEMENT-VE vom 02. August 2013, in der gemäß dem sechsten Beschluss insbes. das Folgende beschlossen wurde:

seinen Generaldirektor / Verwaltungsratsvorsitzenden zu bevollmächtigen „in Hinblick auf die Veräußerung der „Berlinwasser“ mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung (...) Verhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen und mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung (...) jegliche von Veolia Environnement als Muttergesellschaft zugunsten des Erwerbers (...) übernommene Garantieverprechen zu genehmigen.

aus denen sich insbesondere ergibt:

- dass die Gesellschaft namens VEOLIA ENVIRONNEMENT-VE ordnungsgemäß gegründet wurde und nach französischem Recht, dem die Gesellschaft unterliegt, und ihrer Satzung legal existiert
- dass Herr [REDACTED] gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 02. November 2009 zum Generaldirektor der genannten Gesellschaft ernannt worden ist und mit Beschlusses des Verwaltungsrats vom 12. Dezember 2010 in dieser Funktion bestätigt wurde und seine Amtszeit verlängert wurde; beide Beschlüsse sind vorstehend wiedergegeben,
- dass Herr [REDACTED] rechtmäßig bzw. bevollmächtigt ist, die Gesellschaft zu vertreten und im Rahmen der durch das Gesetz und die Satzung der Gesellschaft gesetzten Grenzen diese zu verpflichten, insbesondere:

auf der Grundlage ihres in Art. 3 der Satzung festgelegten Gesellschaftszwecks, dessen wesentliche Bestimmungen wie folgt lauten:

„Zweck der Gesellschaft ist – direkt oder indirekt in FRANKREICH und anderen Ländern –:

- die Erbringung von Dienstleistungen im Umweltbereich, insbesondere Abwasserentsorgung, Energie, Verkehr, Sauberkeit für Privat – und Geschäftskunden sowie für öffentliche Auftraggeber ...;
- Erwerb, Begründung und Verwertung jeglicher Patente, Lizenzen, Marken, Gebrauchsmuster, die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Verfolgung des Gesellschaftszwecks stehen;
- Beteiligungen jeglicher Art, in der Form von Zeichnungen, Kauf, Einlagen, Austausch oder durch jegliche sonstigen Methoden, Aktien, Obligationen und sonstigen Rechten an Unternehmen, Konzernen oder bereits bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften und die Möglichkeit zur Abtretung solcher Beteiligungen;
- und allgemein jegliche gewerblichen, industriellen und, finanziellen Transaktionen sowie Transaktionen mit beweglichen und unbeweglichen Gütern oder zivilrechtlichen Transaktionen, die sich direkt oder indirekt auf den oben genannten Gesellschaftszweck beziehen und

insbesondere die Gewährung jeglicher Garantien, Garantien auf erste Anforderung, Bürgschaften und sonstige Sicherheiten, insbesondere zugunsten sämtlicher Konzerne, Unternehmen oder Gesellschaften, an denen sie eine Beteiligung hält; im Rahmen ihrer Aktivitäten sowie zur Finanzierung oder Refinanzierung ihrer Aktivitäten.“

- auf der Grundlage der in Art. 19 der Satzung geregelten Vollmachten bzw. Befugnisse des Generaldirektors, deren wesentliche Bestimmungen wie folgt lauten:

„(...) Der Generaldirektor ist mit umfangreichsten Befugnissen ausgestattet, um unter jeglichen Umständen im Namen der Gesellschaft handeln zu können. Er übt seine Vollmachten in den Grenzen des Gesellschaftszwecks und unter Vorbehalt derjenigen Befugnisse aus, die den Aktionärsversammlungen und dem Verwaltungsrat ausdrücklich vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. (...)

Soweit die Generaldirektion der Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats wahrgenommen wird, sind die auf den Generaldirektor anwendbaren gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen auf diesen anwendbar“.

- dass der Verwaltungsrat von **VEOLIA ENVIRONNEMENT-VE** ihren Präsidenten und Generaldirektor insbesondere bevollmächtigt hat - mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung -, den Verkauf von „Berlinwasser“ abzuschließen.

Ausgefertigt in: PARIS, am 11. Oktober 2013.
Für alle rechtlichen und gesetzlichen Zwecke.

Unterschrift

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Kopie mit der Urschrift der Urkunde wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 2. Dezember 2013



(Beckmann)
Notar



Veolia Wasser GmbH
Veolia Environnement S.A.
und
Land Berlin

UNTERNEHMENSKAUFVERTRAG

betreffend einen 50%igen Anteil an der
RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1 Verkauf und Abtretung des Geschäftsanteils	7
1.1 Verkauf	7
1.2 Abtretung	7
2 Verkauf und Abtretung der Eigenkapitalverbindlichkeit	7
2.1 Status	7
2.2 Verkauf	8
2.3 Abtretung	8
2.4 Rückzahlung von Darlehen und vergleichbaren Finanzhilfen	8
3 Verkauf und Abtretung der Betriebsmittelverbindlichkeit	9
3.1 Status	9
3.2 Verkauf	9
3.3 Abtretung	9
4 Kaufpreis für den Geschäftsanteil, die Eigenkapitalverbindlichkeit und die Betriebsmittelverbindlichkeit sowie Zinszahlungen	10
4.1 Kaufpreis	10
4.2 Kaufpreis für den Geschäftsanteil	10
4.3 Kaufpreis für die Eigenkapitalverbindlichkeit	10
4.4 Betriebsmittelverbindlichkeit	10
4.5 Wertbildende Faktoren	10
4.6 Kaufpreiskomponenten und Zinszahlungen	11
4.7 Fälligkeit, Verzugszinsen	11
4.8 Wirkung von sonstigen Zahlungen	11
5 Kein Vermögensabfluss (<i>Locked Box</i>)	11
5.1 Zusagen des Verkäufers	11
5.2 Vermögensabfluss	12
5.3 Rechtsfolgen	12
6 Vollzugsbedingungen; Erfüllung; Verzicht	13
6.1 Vollzugsbedingungen	13
6.2 Erfüllung der Vollzugsbedingungen; Verzicht	13
7 Zeitraum bis zum Vollzug	14
7.1 Ordnungsgemäßer Geschäftsverlauf	14
8 Rücktrittsrecht	15
8.1 Nichterfüllung der Vollzugsbedingungen oder Nichtzahlung	15
8.2 Ausbleiben des Vollzugs	15
8.3 Folgen des Rücktritts	16
9 Vollzug	16
9.1 Ort und Datum des Vollzugs	16

9.2	Vollzugshandlungen	16
9.3	Eintritt des Vollzugs nur bei Durchführung sämtlicher Vollzugshandlungen	17
9.4	Herbeiführung des Vollzugs	17
9.5	Eintritt einer Kaufgesellschaft / Gesamtschuldnerische Haftung	17
10	Garantien des Verkäufers	18
10.1	Angaben zum Geschäftsanteil	18
10.2	Status der Zielgesellschaft	18
10.3	Eigenkapitalverbindlichkeit und Betriebsmittelverbindlichkeit	18
10.4	Ordnungsgemäßer Geschäftsverlauf	19
10.5	Wesentliche Verträge	19
11	Rechtsfolgen	19
11.1	Abschließende Regelungen	19
11.2	Kenntnis des Verkäufers	20
11.3	Haftung des Verkäufers	20
11.4	Beschränkungen der Haftung des Verkäufers	21
11.5	Mindestbetrag, Höchstbetrag	22
11.6	Verjährung	22
11.7	Verfolgung von Ansprüchen	23
12	Steuern	25
12.1	Steuergarantien	25
12.2	Steuerfreistellungsanspruch	25
12.3	Entstehung des Steuerfreistellungsanspruchs	25
12.4	Haftungsumfang	26
12.5	Steuererstattungen	27
12.6	Verjährung	27
12.7	Haftungsbeschränkung	28
12.8	Freistellungsverfahren	28
12.9	Garantie	30
13	Zeitraum nach Vollzug	30
13.1	Informationen und Dokumente	30
13.2	Freistellung im Hinblick auf Ansprüche nach dem Vollzug	30
13.3	Entlastung der Mitglieder von Gesellschaftsorganen	30
13.4	Laufende Verfahren	31
13.5	Weitere Vertragsverhältnisse	32
13.6	Durchführung von Vermögensabflüssen; Ausgleich; GEWINNVORTRAG	33
13.7	Rückerstattung von Vermögensabflüssen; Ausgleich	34
13.8	Übereinstimmung mit höherrangigem Recht	34
14	Öffentliche Mitteilungen und Vertraulichkeit	34
14.1	Offenlegung des Vertrages	34
14.2	Öffentliche Mitteilungen	34
14.3	Vertraulichkeit	35
15	Verschiedenes	36
15.1	Auslegung	36
15.2	Konten	36

15.3	Kosten	37
15.4	Mitteilungen an die Parteien.....	37
15.5	Gerichtsstand	38
15.6	Form von Änderungen	38
15.7	Abtretungen.....	38
15.8	Unwirksame Vorschriften	39
15.9	Gesamter Vertrag.....	39
15.10	Anwendbares Recht.....	39
Anlage 15.1.1	Definitionen.....	40

Unternehmenskaufvertrag

zwischen

- (1) Veolia Wasser GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin (der „VERKÄUFER“),
- (2) Veolia Environnement S.A., einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris, Frankreich („VEOLIA“), und
- (3) Land Berlin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen (der „KÄUFER“).

Der VERKÄUFER und der KÄUFER werden zusammen auch als die „PARTEIEN“ und einzeln jeweils als „PARTEI“ bezeichnet.

Präambel:

- (A) VEOLIA kontrolliert als dessen mittelbarer Gesellschafter den VERKÄUFER.
- (B) RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH („ZIELGESELLSCHAFT“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die ZIELGESELLSCHAFT ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116252 B eingetragen. Ihr Stammkapital beträgt EUR 50.000 und ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 25.000. Der VERKÄUFER hält den Geschäftsanteil der ZIELGESELLSCHAFT mit der laufenden Nummer 1 (der „GESCHÄFTSANTEIL“).
- (C) Den Geschäftsanteil der ZIELGESELLSCHAFT mit der laufenden Nummer 2 hält die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG, eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 47158 („LANDESGESELLSCHAFT“). Der KÄUFER kontrolliert die LANDESGESELLSCHAFT und hält direkt 99,96 % der Kommanditanteile an der LANDESGESELLSCHAFT. Die übrigen 0,04 % der Kommanditanteile an der LANDESGESELLSCHAFT hält der KÄUFER mittelbar über die IBB Holding GmbH.
- (D) Die ZIELGESELLSCHAFT hält unmittelbar 49,9% der Anteile an der Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305 B („HOLDING“). Die restlichen 50,1% der Anteile an der HOLDING hält der KÄUFER.
- (E) Der KÄUFER ist zudem einziger Gewährträger der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 30951 B („BWB“).
- (F) Der VERKÄUFER, der KÄUFER, VEOLIA und weitere Parteien haben am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag hinsichtlich der gemeinsamen Zusammenarbeit im Hinblick auf die HOLDING und die BWB geschlossen (UR-Nr. H 286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin). Dieser wurde geändert durch die erste Änderungsvereinbarung vom 6. Januar 2000 (UR-Nr. H 6/2000 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die zweite Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2000 (UR-Nr. H 763/2000 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die dritte Änderungsvereinbarung vom 14. Juni 2001 (UR-Nr. H 304/2001 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die vierte Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2002 (UR-Nr. H 534/2002 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die fünfte Änderungsvereinbarung vom 24. Oktober 2003 (UR-Nr. 570/2003 des Notars Dr. Ulrich Thieme mit Sitz in Berlin) sowie zuletzt durch die sechste Änderungsvereinbarung vom 5. Februar 2008 (UR-Nr. H 41/2008 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin) (der Konsortialvertrag in der letzten Fassung, die er durch die erste bis sechste Änderungsvereinbarung erhalten hat, der „KONSORTIALVERTRAG“).

- (G) Der VERKÄUFER, die VEOLIA, die RWE Aqua GmbH und die RWE AG haben am 23. Juli 2008 einen Vertrag hinsichtlich der gemeinsamen Gesellschafterstellung in der ZIELGESELLSCHAFT geschlossen („SHAREHOLDERS' AGREEMENT“). Die LANDESGESELLSCHAFT ist dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT zwischenzeitlich anstelle der RWE AQUA GMBH und der RWE AG beigetreten.
- (H) Der VERKÄUFER möchte den GESCHÄFTSANTEIL, die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT (wie in Ziffer 2.1 definiert) und die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT (wie in Ziffer 3.1 definiert) nach Maßgabe dieses Vertrags an den KÄUFER veräußern. Der KÄUFER möchte den GESCHÄFTSANTEIL, die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT nach Maßgabe dieses Vertrags erwerben (zusammen auch die „TRANSAKTIONEN“). Die im Rahmen der TRANSAKTIONEN von den PARTEIEN gewünschten gegenseitigen Zahlungen und wertbildenden Faktoren sind in Anlage (H) zusammengefasst.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die PARTEIEN das Folgende:

1 Verkauf und Abtretung des Geschäftsanteils

1.1 Verkauf

Der VERKÄUFER verkauft hiermit den GESCHÄFTSANTEIL nach Maßgabe dieses Vertrags an den dies annehmenden KÄUFER. Der GESCHÄFTSANTEIL wird, vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 3, mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2013, 0.00 Uhr („STICHTAG“) verkauft, mit Ausnahme der in Anlage 5.1 definierten Vermögensabflüsse, die dem VERKÄUFER wirtschaftlich und rechtlich zugeordnet werden. Ein unterjähriges Gewinnbezugsrecht für das laufende Geschäftsjahr steht für den Zeitraum vom STICHTAG bis zum VOLLZUGSTAG anteilig dem VERKÄUFER zu („GEWINNANSPRUCH 2013“). Der dem VERKÄUFER aufgrund von Satz 3 zustehende GEWINNANSPRUCH 2013 beträgt für das gesamte laufende Geschäftsjahr EUR 26.316.409,58 (in Worten: sechsundzwanzig Millionen dreihundertsechzehn Tausend vierhundertundneun Euro und achtundfünfzig Cent) und berechnet sich für den Zeitraum vom STICHTAG bis zum VOLLZUGSTAG pro rata temporis auf Basis actual/360 Tage pro Jahr und 30 Tage pro Monat. Dieser Wert ist fix und basiert auf der aktuellen Gewinnprognose für die ZIELGESELLSCHAFT - unter Berücksichtigung von Sondereffekten -, einschließlich des prognostizierten Gewinns aus ihren wirtschaftlichen Beteiligungen an den BWB und der HOLDING und wird nicht weiter angepasst. Der KÄUFER steht dafür ein, dass die ZIELGESELLSCHAFT an den VERKÄUFER am VOLLZUGSTAG den GEWINNANSPRUCH 2013 auszahlen wird. Hinsichtlich der Fälligkeit des GEWINNANSPRUCHS 2013 gelten die Regelungen in Ziffer 4.7 entsprechend. Die PARTEIEN stellen klar, dass allein der KÄUFER für diese Zahlung der ZIELGESELLSCHAFT verantwortlich ist und diese Zahlung nicht vom VERKÄUFER oder von VEOLIA mitzutragen ist. Der KÄUFER stellt insofern den VERKÄUFER von allen Pflichten gegenüber der ZIELGESELLSCHAFT und der LANDESGESELLSCHAFT frei. Insbesondere hat der KÄUFER sicherzustellen, dass die ZIELGESELLSCHAFT oder die LANDESGESELLSCHAFT vom VERKÄUFER im Zusammenhang mit der Finanzierung des GEWINNANSPRUCHS 2013 keine Darlehensgewährung verlangen oder andere Zahlungen an den VERKÄUFER aufgrund dieser Zahlungsverpflichtung zurückhalten kann.

1.2 Abtretung

Im Rahmen der VOLLZUGSHANDLUNGEN am VOLLZUGSTAG werden der VERKÄUFER und der KÄUFER einen notariellen Anteilsabtretungsvertrag schließen, der im Wesentlichen Anlage 1.2 entspricht und durch den der VERKÄUFER den GESCHÄFTSANTEIL dinglich auf den dies annehmenden KÄUFER überträgt.

2 Verkauf und Abtretung der Eigenkapitalverbindlichkeit

2.1 Status

Der VERKÄUFER hat der ZIELGESELLSCHAFT mit Vertrag vom 28. Februar 2011 (derzeit in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 30. Juni 2013) ein Darlehen in Höhe von EUR 469.000.000 (in Worten: vierhundertneunundsechzig Millionen Euro) als eigenkapitalgleiche Finanzierung zur Verfügung gestellt, welches eine Laufzeit bis zum 17. Januar 2014 hat. Sollte der VOLLZUGSTAG sich über den 17. Januar 2014 hinaus verzögern, verpflichten sich die PARTEIEN, eine entsprechende Verlängerung des Darlehens mit der ZIELGESELLSCHAFT zu vereinbaren. Zum STICHTAG valutierte der Anspruch des VERKÄUFERS auf Ausgleich dieses eigenkapitalgleichen Darlehens durch die ZIELGESELLSCHAFT gegenüber dem VERKÄUFER in Höhe von EUR 469.000.000,00 (in Worten: vierhundertneunundsechzig Millionen Euro). Der Anspruch des VERKÄUFERS auf Ausgleich dieses eigenkapitalgleichen Darlehens durch die ZIELGESELLSCHAFT gegenüber dem VERKÄUFER in der zum VOLLZUGSTAG valutierenden Höhe, nicht aber die zwischen VERKÄUFER und ZIELGESELLSCHAFT vereinbar-

ten und noch nicht an den VERKÄUFER ausgezahlten Zinsen für den Zeitraum vom STICHTAG bis zum VOLLZUGSTAG, werden in diesem Vertrag als „EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT“ bezeichnet.

2.2 Verkauf

Der VERKÄUFER verkauft hiermit die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT nach Maßgabe dieses Vertrags an den dies annehmenden KÄUFER mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG.

2.3 Abtretung

2.3.1 Im Rahmen der VOLLZUGSHANDLUNGEN am VOLLZUGSTAG wird der VERKÄUFER

- (i) die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT an den KÄUFER abtreten sowie
- (ii) alle Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT an den KÄUFER übertragen (*Vertragsübernahme*)

und der KÄUFER wird die Abtretung und Übertragung annehmen. Die Abtretungen sowie Übertragungen nach dieser Ziffer 2.3.1 werden nach Maßgabe eines Übertragungsvertrags erfolgen, der im Wesentlichen Anlage 2.3.1 entspricht. Der KÄUFER steht dafür ein, dass die ZIELGESELLSCHAFT als Abgeltung für die vom STICHTAG bis zum VOLLZUGSTAG angefallenen laufenden Zinsen an den VERKÄUFER einen Betrag in Höhe von EUR 12.751.250,17 pro rata temporis (berechnet für den Zeitraum vom STICHTAG bis zum VOLLZUGSTAG auf Basis actual/360 Tage pro Jahr und 30 Tage pro Monat) auszahlen wird. Hinsichtlich der Fälligkeit dieser Zahlungspflicht gelten die Regelungen in Ziffer 4.7 entsprechend. Die PARTEIEN stellen klar, dass allein der KÄUFER für diese Zahlung der ZIELGESELLSCHAFT verantwortlich ist und diese Zinszahlung nicht vom VERKÄUFER oder von VEOLIA mitzutragen ist. Der KÄUFER stellt insofern den VERKÄUFER von allen Pflichten gegenüber der ZIELGESELLSCHAFT und der LANDESGESELLSCHAFT frei. Insbesondere hat der KÄUFER sicherzustellen, dass die ZIELGESELLSCHAFT oder die LANDESGESELLSCHAFT vom VERKÄUFER im Zusammenhang mit der Finanzierung der Zinszahlung keine Darlehensgewährung verlangen oder andere Zahlungen an den VERKÄUFER aufgrund dieser Zahlungsverpflichtung zurückhalten kann.

2.3.2 Der VERKÄUFER und der KÄUFER sind sich einig, dass die Vertragsübernahme gemäß Ziffer 2.3.1 (ii) mit schuldbefreiender Wirkung für den VERKÄUFER erfolgen soll; soweit die Vertragsübernahme keine schuldbefreiende Wirkung haben sollte, stellt der KÄUFER den VERKÄUFER hiermit mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG von allen Ansprüchen, Schäden, Aufwendungen und Kosten in Zusammenhang mit der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und dem zugrundeliegenden Darlehensvertrag frei, soweit diese auf einem am oder nach dem VOLLZUGSTAG eingetretenen Sachverhalt oder auf der am VOLLZUGSTAG zu erfolgenden Zinszahlung an den VERKÄUFER beruhen.

2.3.3 Der VERKÄUFER und der KÄUFER werden sicherstellen, dass die ZIELGESELLSCHAFT ihre Zustimmung zu den Abtretungen und Übertragungen in dem Umfang erteilt, wie es zur Umsetzung der in dieser Ziffer 2.3 getroffenen Vereinbarungen notwendig ist.

2.4 Rückzahlung von Darlehen und vergleichbaren Finanzhilfen

Für den Fall, dass der VERKÄUFER und/oder ein mit ihm VERBUNDENES UNTERNEHMEN aus oder in Zusammenhang mit der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung eines Darlehens der ZIELGESELLSCHAFT oder anderer rückzahlbarer Finanzierungen (einschließlich Betriebsmittellinien) oder wirtschaftlich einem Darlehen gleichstehender Finanzhilfen, die jeweils vom VERKÄUFER und/oder von einem mit ihm VERBUNDENEN UNTERNEHMEN zugunsten der ZIELGESELLSCHAFT gewährt wurden, und/oder wegen entsprechender Zinszahlungen in Anspruch genommen werden, wird der KÄUFER

den VERKÄUFER und/oder das betroffene mit dem VERKÄUFER VERBUNDENE UNTERNEHMEN freistellen und von jeglicher Haftung oder Verpflichtung schadlos halten, einschließlich aller Kosten und Ausgaben.

3 Verkauf und Abtretung der Betriebsmittelverbindlichkeit

3.1 Status

Der VERKÄUFER hat der ZIELGESELLSCHAFT mit Rahmenvertrag vom 5. März 2010 (in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 24. Januar 2012) eine Betriebsmittellinie von bis zu EUR 150.000.000 (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro) zur Verfügung gestellt. Zum STICHTAG valutierte die Betriebsmittellinie in Höhe von EUR 106.654.248,58 (in Worten: einhundertsechs Millionen sechshundertvierundfünfzig Tausend zweihundertachtundvierzig Euro und achtundfünfzig Cent). Der Anspruch des VERKÄUFERS auf Ausgleich dieser Betriebsmittellinie durch die ZIELGESELLSCHAFT gegenüber dem VERKÄUFER in der zum VOLLZUGSTAG valutierenden Höhe, nicht aber die zwischen VERKÄUFER und ZIELGESELLSCHAFT vereinbarten und noch nicht an den VERKÄUFER ausgezahlten Zinsen für den Zeitraum vom STICHTAG bis zum VOLLZUGSTAG, werden in diesem Vertrag als „BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT“ bezeichnet.

3.2 Verkauf

Der VERKÄUFER verkauft hiermit die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT nach Maßgabe dieses Vertrags an den dies annehmenden KÄUFER mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG.

3.3 Abtretung

3.3.1 Im Rahmen der VOLLZUGSHANDLUNGEN am VOLLZUGSTAG wird der VERKÄUFER

- (i) die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT an den KÄUFER abtreten sowie
- (ii) alle Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT an den KÄUFER übertragen (*Vertragsübernahme*)

und der KÄUFER wird die Abtretung und Übertragung annehmen. Die Abtretung sowie Übertragung nach dieser Ziffer 3.3.1 werden nach Maßgabe eines Übertragungsvertrags erfolgen, der im Wesentlichen Anlage 3.3.1 entspricht. Der KÄUFER steht dafür ein, dass die ZIELGESELLSCHAFT die bis zum VOLLZUGSTAG angefallenen laufenden Zinsen an den VERKÄUFER in Höhe von voraussichtlich EUR 932.340,25 (in Worten: neunhundertzweiunddreißig Tausend dreihundertundvierzig Euro und fünfundzwanzig Cent) pro rata temporis auf Basis actual/360 Tage pro Jahr und 30 Tage pro Monat zum VOLLZUGSTAG auszahlen wird. Hinsichtlich der Fälligkeit dieser Zahlungspflicht gelten die Regelungen in Ziffer 4.7 entsprechend. Die PARTEIEN stellen klar, dass allein der KÄUFER für diese Zahlung der ZIELGESELLSCHAFT verantwortlich ist und diese Zinszahlung nicht vom VERKÄUFER oder von VEOLIA mitzutragen ist. Der KÄUFER stellt insofern den VERKÄUFER von allen Pflichten gegenüber der ZIELGESELLSCHAFT und der LANDESGESELLSCHAFT frei. Insbesondere hat der KÄUFER sicherzustellen, dass die ZIELGESELLSCHAFT oder die LANDESGESELLSCHAFT vom VERKÄUFER im Zusammenhang mit der Finanzierung der Zinszahlung keine Darlehensgewährung verlangen oder andere Zahlungen an den VERKÄUFER aufgrund dieser Zahlungsverpflichtung zurückhalten kann.

3.3.2 Sollten die bis zum VOLLZUG angefallenen laufenden Zinsen niedriger sein als EUR 932.340,25 (in Worten: neunhundertzweiunddreißig Tausend dreihundertundvierzig Euro und fünfundzwanzig Cent) pro rata temporis auf Basis actual/360 Tage pro Jahr und 30

Tage pro Monat zum VOLLZUG verpflichtet sich der KÄUFER, zum VOLLZUG den Differenzbetrag an den VERKÄUFER zu zahlen.

- 3.3.3 Der VERKÄUFER und der KÄUFER sind sich einig, dass die Vertragsübernahme gemäß Ziffer 3.3.1 (ii) mit schuldbefreiender Wirkung für den VERKÄUFER erfolgen soll; soweit die Vertragsübernahme keine schuldbefreiende Wirkung haben sollte, stellt der KÄUFER den VERKÄUFER hiermit mit Wirkung ab dem VOLLZUGSTAG von allen Ansprüchen, Schäden, Aufwendungen und Kosten in Zusammenhang mit der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT und der zugrundeliegenden Vereinbarung über die Betriebsmittellinie frei, soweit diese auf einem am oder nach dem VOLLZUGSTAG eingetretenen Sachverhalt oder auf der am VOLLZUGSTAG zu erfolgenden Zinszahlung an den VERKÄUFER beruhen.
- 3.3.4 Der VERKÄUFER und der KÄUFER werden sicherstellen, dass die ZIELGESELLSCHAFT ihre Zustimmung zu den Abtretungen und Übertragungen in dem Umfang erteilt, wie es zur Umsetzung der in dieser Ziffer 3.3 getroffenen Vereinbarungen notwendig ist.

4 Kaufpreis für den Geschäftsanteil, die Eigenkapitalverbindlichkeit und die Betriebsmittelverbindlichkeit sowie Zinszahlungen

4.1 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt EUR 590.000.000 (in Worten: fünfhundertneunzig Millionen Euro) und setzt sich zusammen aus

- (i) dem GESCHÄFTSANTEILSKAUFPREIS (gem. Ziffer 4.2),
- (ii) dem EIGENKAPITALKAUFPREIS (gem. Ziffer 4.3) sowie
- (iii) der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT (gem. Ziffer 4.4).

4.2 Kaufpreis für den Geschäftsanteil

Der Kaufpreis für den GESCHÄFTSANTEIL beträgt EUR 590.000.000 (in Worten: fünfhundertneunzig Millionen Euro) (i) abzüglich des EIGENKAPITALKAUFPREISES (gem. Ziffer 4.3) und (ii) abzüglich der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT (gem. Ziffer 3.1) am VOLLZUGSTAG (zusammen der „GESCHÄFTSANTEILSKAUFPREIS“).

4.3 Kaufpreis für die Eigenkapitalverbindlichkeit

Der Kaufpreis für die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT ergibt sich aus dem in Ziffer 2.1 beschriebenen Status und entspricht somit der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT („EIGENKAPITALKAUFPREIS“).

4.4 Betriebsmittelverbindlichkeit

Die Vergütung für die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT ergibt sich aus dem in Ziffer 3.1 beschriebenen Status und entspricht somit der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT.

4.5 Wertbildende Faktoren

Zwischen den PARTEIEN besteht Einvernehmen, dass der in Ziffer 4.1 genannte Kaufpreis die anteilig für den KÄUFER bestehende Risikoposition aus dem SCHIEDSVERFAHREN angemessen abbildet und berücksichtigt.

4.6 Kaufpreiskomponenten und Zinszahlungen

- 4.6.1 Der GESCHÄFTSANTEILSKAUFPREIS und der EIGENKAPITALKAUFPREIS werden zusammen auch als „GESAMTKAUFPREIS“ bezeichnet. Die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT wird als „BETRIEBSMITTELABLÖSUNG“ bezeichnet.
- 4.6.2 Der VERKÄUFER wird dem KÄUFER spätestens acht (8) GESCHÄFTSTAGE vor dem VOLLZUGSTAG die Höhe der zum VOLLZUGSTAG angefallenen und noch nicht an den VERKÄUFER ausgezahlten Zinsen für den Zeitraum zwischen STICHTAG und VOLLZUGSTAG aus der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT und der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT sowie die Höhe der BETRIEBSMITTELABLÖSUNG und einen etwaig nach Ziffer 3.3.2 zu zahlenden Differenzbetrag mitteilen.

4.7 Fälligkeit, Verzugszinsen

- 4.7.1 Der GESAMTKAUFPREIS, die BETRIEBSMITTELABLÖSUNG sowie ein etwaiger Differenzbetrag gem. Ziffer 3.3.2 werden zum VOLLZUGSTAG (wie in Ziffer 9.1 definiert) fällig.
- 4.7.2 Soweit der GESAMTKAUFPREIS und/oder die BETRIEBSMITTELABLÖSUNG und/oder ein etwaiger Differenzbetrag gem. Ziffer 3.3.2 bei Fälligkeit nicht gezahlt werden, wird der ausstehende Betrag beginnend mit dem Tag der Fälligkeit bis einschließlich zum Tag der tatsächlichen Zahlung mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB verzinst.
- 4.7.3 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des KÄUFERS gegen den Anspruch auf den GESAMTKAUFPREIS und den Anspruch auf die BETRIEBSMITTELABLÖSUNG ist ausgeschlossen.

4.8 Wirkung von sonstigen Zahlungen

Falls der VERKÄUFER an den KÄUFER oder der KÄUFER an den VERKÄUFER nach oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag eine Zahlung leistet, eine sonstige Leistung erbringt oder eine PARTEI dafür einsteht, dass ein Dritter an die jeweils andere PARTEI eine (vom VERKÄUFER, KÄUFER oder Dritten geleistete) Zahlung oder sonstige Leistung erbringt, wird diese Zahlung oder im Falle einer nicht-monetären Leistung deren monetärer Wert als Verringerung oder Erhöhung des vom KÄUFER nach diesem Vertrag zu zahlenden GESCHÄFTSANTEILSKAUFPREISES bzw. (im Fall der Ziffer 2.3.1) des EIGENKAPITALKAUFPREISES bzw. (im Fall der Ziffer 3.3.1) der BETRIEBSMITTELABLÖSUNG behandelt, ohne dass die Zahlungspflichten nach dieser Ziffer 4 hiervon berührt sind.

5 Kein Vermögensabfluss (*Locked Box*)

5.1 Zusagen des Verkäufers

Der VERKÄUFER (i) garantiert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dass im Zeitraum zwischen dem STICHTAG und dem heutigen Tag, mit Ausnahme der in Anlage 5.1 definierten VERMÖGENSABFLÜSSE sowie jeglicher vertragsgemäßer Zahlungen, insbesondere Darlehensrückzahlungen nach Maßgabe der der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT oder der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse, kein VERMÖGENSABFLUSS (wie in Ziffer 5.2 definiert) ohne eine vollwertige und einem Drittvergleich standhaltende Gegenleistung erfolgt ist und keine Verpflichtung zu einem solchen VERMÖGENSABFLUSS besteht, und (ii) verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass im Zeitraum zwischen dem heutigen Tag und dem VOLLZUG kein solcher VERMÖGENSABFLUSS ohne vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung des KÄUFERS erfolgen oder eine Verpflichtung hierzu eingegangen wird, wiederum mit Ausnahme der in Anlage 5.1 definierten VERMÖGENSABFLÜSSE sowie jeglicher vertragsgemäßer Zahlungen, insbesondere Zinszahlungen nach Maßgabe der der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT oder der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse.

TALVERBINDLICHKEIT oder der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse. Die Ausnahme für die in Anlage 5.1 definierten VERMÖGENSABFLÜSSE gemäß Satz 1 gilt für Zinszahlungen nach Maßgabe der der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse nur bis zu einem Maximalbetrag von EUR 932.340,25 (in Worten: neunhundertzweiunddreißig Tausend dreihundertundvierzig Euro und fünfundzwanzig Cent) pro rata temporis auf Basis actual/360 Tage pro Jahr und 30 Tage pro Monat zum VOLLZUG.

5.2 Vermögensabfluss

„VERMÖGENSABFLUSS“ ist jede(r) von oder für Rechnung der ZIELGESELLSCHAFT vorgenommene und bis zum VOLLZUG nicht rückgängig gemachte oder ausgeglichene

- 5.2.1 Dividendenzahlung oder vergleichbare Ausschüttung zugunsten des VERKÄUFERS oder eines mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMENS sowie diesbezügliche Beschlussfassungen;
- 5.2.2 Kapitalherabsetzung oder Ausschüttung aus der Auflösung von Kapital- oder Gewinnrücklagen zugunsten des VERKÄUFERS oder eines mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMENS sowie diesbezügliche Beschlussfassungen;
- 5.2.3 Ausgleich oder Übernahme von Verbindlichkeiten des VERKÄUFERS oder eines mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMENS;
- 5.2.4 Forderungsverzicht, der wirtschaftlich dem VERKÄUFER oder einem mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN zukommt;
- 5.2.5 Zahlung, oder Verpflichtung zur Zahlung von Abfindungen an Geschäftsführer oder sonstige Mitarbeiter der ZIELGESELLSCHAFT, die von dem VERKÄUFER oder einem mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN entsandt oder vorgeschlagen wurden;
- 5.2.6 Zahlung, oder Verpflichtung zur Zahlung von Beraterhonoraren an vom VERKÄUFER oder für dessen Rechnung beauftragte Berater sowie Transaktionsprovisionen oder sonstigen Transaktionskosten in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrages, sofern diese Transaktionsprovisionen oder sonstigen Transaktionskosten zugunsten des VERKÄUFERS oder eines mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMENS gezahlt oder vereinbart wurden;
- 5.2.7 Leistung oder Verpflichtung zu einer Leistung aufgrund eines nicht vom ordnungsgemäßen Geschäftsgang der ZIELGESELLSCHAFT erfassten Vertrages mit dem VERKÄUFER oder mit einem mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN.

5.3 Rechtsfolgen

Für den Fall der Unrichtigkeit der Garantie gemäß Ziffer 5.1 (i) oder eines Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer 5.1 (ii) hat der VERKÄUFER unter Beachtung der Regelungen der Ziffer 11.3.1 den jeweiligen VERMÖGENSABFLUSS auszugleichen bzw. dessen Ausgleich zu veranlassen. Die Art und Weise des Ausgleichs richtet sich danach, in welcher Form der VERMÖGENSABFLUSS im Einzelfall erfolgt ist, und hat insbesondere im Wege

- (i) der Rückzahlung, falls der Vermögensabfluss in einer Zahlung bestanden hat;
- (ii) der (Rück-) Übernahme der betreffenden Verbindlichkeit oder, bei Unmöglichkeit der (Rück-) Übernahme, der Freistellung von der betreffenden Verbindlichkeit, falls der VERMÖGENSABFLUSS in einer Übernahme von Verbindlichkeiten bestanden hat; oder
- (iii) der Befreiung von der betreffenden Verpflichtung, falls der VERMÖGENSABFLUSS in der Eingehung einer Verpflichtung bestanden hat;

zu erfolgen.

6 Vollzugsbedingungen; Erfüllung; Verzicht

6.1 Vollzugsbedingungen

Die Verpflichtung des VERKÄUFERS und des KÄUFERS, die VOLLZUGSHANDLUNGEN gemäß Ziffer 9.2 durchzuführen, bzw. dafür Sorge zu tragen, dass diese VOLLZUGSHANDLUNGEN durchgeführt werden, steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen (die „VOLLZUGSBEDINGUNGEN“):

6.1.1 Das Bundeskartellamt

- (i) hat dem VERKÄUFER und/oder dem KÄUFER schriftlich mitgeteilt, dass es den angemeldeten Erwerb des GESCHÄFTSANTEILS nicht verbietet, entweder vorbehaltlos oder vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter vom KÄUFER zu erfüllender Auflagen oder Bedingungen; oder
- (ii) hat dem VERKÄUFER und dem KÄUFER nicht innerhalb eines Monats nach der Anmeldung des beabsichtigten Erwerbs des GESCHÄFTSANTEILS gemäß § 40 Abs. 1 GWB (*Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen*) mitgeteilt, dass es ein formelles Prüfverfahren eingeleitet hat; oder
- (iii) hat innerhalb der in § 40 Abs. 2 GWB angegebenen Zeiträume keine Untersagungsverfügung gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 GWB erlassen.

Die in dieser Ziffer 6.1.1 genannten alternativen Bedingungen werden im Folgenden gemeinsam als die „KARTELLBEDINGUNG“ bezeichnet.

6.1.2 Der Verwaltungsrat von VEOLIA (*conseil d'administration*) hat den TRANSAKTIONEN die Zustimmung erteilt. Diese Bedingung gilt bei entsprechender SCHRIFTLICHER MITTEILUNG eines der Geschäftsführer des VERKÄUFERS an die anderen PARTEIEN als eingetreten.

6.1.3 Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat den TRANSAKTIONEN und diesem Vertrag die Zustimmung erteilt und eine entsprechende Ermächtigung mit dem Erlass des Gesetzes zur Sicherstellung der vollständigen Rekommunalisierung der Berlinwasser Gruppe (BWG-Finanzierung-Sicherstellungsgesetz) verankert.

6.2 Erfüllung der Vollzugsbedingungen; Verzicht

6.2.1 Der KÄUFER wird die nach diesem Vertrag vereinbarten TRANSAKTIONEN in eigenem Namen und im Namen des VERKÄUFERS spätestens zehn (10) GESCHÄFTSTAGE nach Abschluss dieses Vertrags bei den zuständigen Kartellbehörden ordnungsgemäß anmelden, sofern nicht nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften eine frühere Anmeldung erforderlich ist. Die Anmeldung sowie alle diesbezüglichen Anfragen und Nachforschungen der Kartellbehörden, wird der KÄUFER in Absprache mit dem VERKÄUFER erledigen, wobei der Inhalt der Anmeldung und entsprechender Mitteilungen an die Kartellbehörden der vorherigen SCHRIFTLICHEN Zustimmung des VERKÄUFERS bedarf, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der VERKÄUFER und der KÄUFER werden ohne schuldhaftes Zögern bei der Erstellung der Anmeldung und in allen Gesprächen und Verhandlungen mit den Kartellbehörden eng zusammenarbeiten und der KÄUFER wird unverzüglich alle von den Kartellbehörden angeforderten nötigen Informationen zur Verfügung stellen. Sollten – entgegen der übereinstimmenden Erwartung der PARTEIEN – die Kartellbehörden ihre Zustimmung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Verpflichtungen abhängig machen, die dem KÄUFER auferlegt werden, so hat der KÄUFER diese Bedingungen und Verpflichtungen zu akzeptieren, es sei denn, diese wür-

den die Erreichung der von ihm mit dem Erwerb des GESCHÄFTSANTEILS verfolgten Ziele in erheblichem Maße beeinträchtigen.

- 6.2.2 Der VERKÄUFER wird sich nach besten Kräften bemühen, die Erfüllung der VOLLZUGSBEDINGUNG gemäß Ziffer 6.1.2 sobald wie möglich nach Abschluss dieses Vertrags herbeizuführen.
- 6.2.3 Der KÄUFER wird sich nach besten Kräften bemühen, die Erfüllung der VOLLZUGSBEDINGUNG gemäß Ziffer 6.1.3 sobald wie möglich nach Abschluss dieses Vertrags herbeizuführen.
- 6.2.4 Der KÄUFER wird dem VERKÄUFER und der VERKÄUFER wird dem KÄUFER, jeweils unverzüglich nach Kenntnisnahme, die Erfüllung einer VOLLZUGSBEDINGUNG oder die Unmöglichkeit der Erfüllung einer VOLLZUGSBEDINGUNG SCHRIFTLICH mitteilen und in geeigneter Weise nachweisen.

7 Zeitraum bis zum Vollzug

7.1 Ordnungsgemäßer Geschäftsverlauf

Der VERKÄUFER wird im Rahmen der ihm gesellschaftsrechtlich zustehenden Möglichkeiten darauf hinwirken, dass, soweit nicht mit dem KÄUFER SCHRIFTLICH anders vereinbart, zwischen dem Abschluss dieses Vertrags und dem VOLLZUG

- 7.1.1 die ZIELGESELLSCHAFT ihren Geschäftsbetrieb im ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf wie vor Abschluss dieses Vertrags fortführt, soweit die LANDESGESELLSCHAFT bzw. die von der LANDESGESELLSCHAFT benannten Vertreter in den Organen der ZIELGESELLSCHAFT die dafür erforderlichen Maßnahmen mittragen und
- 7.1.2 unbeschadet der generellen Regelung in Ziffer 7.1.1, bei der ZIELGESELLSCHAFT ohne vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung des KÄUFERS keine der folgenden Maßnahmen durchgeführt oder beschlossen werden:
- (i) Änderung der Satzung;
 - (ii) Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
 - (iii) Abschluss eines Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz oder eines Vertrags über eine stille Beteiligung;
 - (iv) Verfügung bzw. Verpflichtung zur Verfügung über Anteile an der HOLDING im Wege einer Veräußerung oder Belastung;
 - (v) Abschluss neuer oder Änderung, Kündigung, oder Aufhebung bestehender wesentlicher Verträge i.S.d. Ziffer 10.5;
 - (vi) Handlungen, die die Fälligkeit von Steuer- oder sonstigen Verbindlichkeiten der Zielgesellschaft auf Zeiträume nach dem VOLLZUGSTAG verschieben;
 - (vii) Abschluss neuer oder Änderung bestehender Anstellungs- oder Dienstverträge mit Organen der ZIELGESELLSCHAFT;
 - (viii) Zusagen oder Gewährung von variablen Vergütungen oder Abfindungen für den Fall des Ausscheidens von Mitarbeitern oder Organen der ZIELGESELLSCHAFT;
 - (ix) Begründung oder Verlängerung von Vertragsverhältnissen der ZIELGESELLSCHAFT zum VERKÄUFER oder zu mit diesem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

soweit nicht die LANDESGESELLSCHAFT bzw. die von der LANDESGESELLSCHAFT benannten Vertreter in den Organen der ZIELGESELLSCHAFT der jeweiligen Maßnahme ordnungsgemäß zugestimmt haben.

Der KÄUFER wird seine Zustimmung nur bei Vorliegen eines aus der Perspektive eines gewissenhaft handelnden Gesellschafters der ZIELGESELLSCHAFT wichtigen Grundes verweigern und dem VERKÄUFER das Vorliegen des wichtigen Grundes SCHRIFTLICH und nachvollziehbar darlegen.

8 Rücktrittsrecht

8.1 Nichterfüllung der Vollzugsbedingungen oder Nichtzahlung

- 8.1.1 Wird die KARTELLBEDINGUNG nicht innerhalb von fünf (5) Monaten ab dem heutigen Tag oder bis zu einem anderen zwischen KÄUFER und VERKÄUFER SCHRIFTLICH vereinbarten Datum erfüllt oder kann sie endgültig nicht erfüllt werden, so können der VERKÄUFER einerseits und der KÄUFER andererseits vor der Erfüllung aller VOLLZUGSBEDINGUNGEN (oder dem Verzicht auf diese) ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurücktreten.
- 8.1.2 Wird die VOLLZUGSBEDINGUNG gemäß Ziffer 6.1.3 bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zu einem anderen zwischen KÄUFER und VERKÄUFER SCHRIFTLICH vereinbarten Datum nicht erfüllt oder kann sie endgültig nicht erfüllt werden, so kann der VERKÄUFER vor der Erfüllung aller VOLLZUGSBEDINGUNGEN ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurücktreten.
- 8.1.3 Wird innerhalb von vier (4) Monaten ab dem heutigen Tag oder bis zu einem anderen zwischen KÄUFER und VERKÄUFER SCHRIFTLICH vereinbarten Datum die VOLLZUGSBEDINGUNG gemäß Ziffer 6.1.2 nicht erfüllt, so kann der KÄUFER vor der Erfüllung aller VOLLZUGSBEDINGUNGEN ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurücktreten.
- 8.1.4 Der VERKÄUFER ist jederzeit berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurückzutreten, falls der GESAMTKAUFPREIS und/oder die BETRIEBSMITTELABLÖSUNG sowie etwaige Verzugszinsen gemäß Ziffer 4.7.2 nicht innerhalb von zehn (10) GESCHÄFTSTAGEN ab dem VOLLZUGSTAG vollständig gezahlt wurden.
- 8.1.5 Der KÄUFER ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist bis zum VOLLZUGSTAG von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn eine Verletzung einer der Verkäufergarantien gemäß Ziffern 10.1 bis 10.3 vorliegt. Dies gilt jedoch nicht in Fällen der Ziffer 10.1 letzter Satz.
- 8.1.6 Das Rücktrittsrecht ist vom VERKÄUFER durch SCHRIFTLICHE Rücktrittserklärung gegenüber dem KÄUFER und vom KÄUFER durch SCHRIFTLICHE Rücktrittserklärung gegenüber dem VERKÄUFER auszuüben.

8.2 Ausbleiben des Vollzugs

- 8.2.1 Sollte der VOLLZUG trotz der in Ziffer 9.4 geregelten Verpflichtung nicht bis zum 31. Dezember 2013 erfolgt sein („LONG STOP DATE“), sind KÄUFER und VERKÄUFER berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurückzutreten, es sei denn, KÄUFER und VERKÄUFER haben sich SCHRIFTLICH auf eine Verschiebung des LONG STOP DATE geeinigt.
- 8.2.2 Alle Ansprüche der PARTEIEN aufgrund eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.2.1, einschließlich vertraglicher und vorvertraglicher Ansprüche, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und die PARTEIEN verzichten hiermit vorsorglich auf sie.

- 8.2.3 Ebenso werden alle Ansprüche der PARTEIEN (i) aufgrund eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.2.1 wegen fehlender Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin und/oder der fehlenden entsprechenden Ermächtigung im BWB-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz (Ziffer 6.1.3) und (ii) aufgrund eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.1.3 wegen fehlender Zustimmung des Verwaltungsrats von VEOLIA (Ziffer 6.1.2), jeweils einschließlich vertraglicher und vorvertraglicher Ansprüche, hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und die PARTEIEN verzichten hiermit vorsorglich auf sie.

8.3 Folgen des Rücktritts

- 8.3.1 Im Falle eines Rücktritts gelten die Vereinbarungen in Ziffern 8.2.2, 8.2.3, 8.3.1, 8.3.2, 8.3.3 und 15 weiterhin fort. Alle übrigen Vereinbarungen entfallen.
- 8.3.2 Im Falle eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.1.4 (Nichtzahlung) haftet der KÄUFER für alle Kosten und Schäden, die dem VERKÄUFER infolge seines Vertrauens auf die Erfüllung dieses Vertrags entstanden sind (*negatives Interesse*); die Haftung des KÄUFERS ist jedoch auf den Betrag begrenzt, der erforderlich wäre, um den VERKÄUFER finanziell so zu stellen, wie er stünde, wenn dieser Vertrag erfüllt worden wäre (*positives Interesse*). Alle Ansprüche des VERKÄUFERS aufgrund eines Rücktritts gemäß Ziffern 8.1.1 bis 8.1.3, einschließlich vertraglicher und vorvertraglicher Ansprüche, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und der VERKÄUFER verzichtet hiermit vorsorglich auf sie.
- 8.3.3 Im Falle eines Rücktritts gemäß Ziffer 8.1.5 (Garantieverstoß) haftet der VERKÄUFER für alle Kosten und Schäden, die dem KÄUFER infolge seines Vertrauens auf die Erfüllung dieses Vertrags entstanden sind (*negatives Interesse*); die Haftung des VERKÄUFERS ist jedoch auf den Betrag begrenzt, der erforderlich wäre, um den KÄUFER finanziell so zu stellen, wie er stünde, wenn dieser Vertrag erfüllt worden wäre (*positives Interesse*). Alle Ansprüche des KÄUFERS aufgrund eines Rücktritts gemäß Ziffern 8.1.1 bis 8.1.3, einschließlich vertraglicher und vorvertraglicher Ansprüche, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und der KÄUFER verzichtet hiermit vorsorglich auf sie.
- 8.3.4 Wird ein Rücktrittsrecht aus diesem Vertrag nicht ausgeübt, so gilt dies nicht als Verzicht auf sonstige Rechte der rücktrittsberechtigten PARTEI aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag.

9 Vollzug

9.1 Ort und Datum des Vollzugs

Der VOLLZUG dieses Vertrags findet eine Woche, d.h. nach fünf (5) GESCHÄFTSTAGEN oder nach sieben (7) Kalendertagen, nach dem Tag, an dem die letzte VOLLZUGSBEDINGUNG erfüllt oder auf sie verzichtet wurde, in den Geschäftsräumen der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Berlin statt („VOLLZUGSTAG“). Der VERKÄUFER und der KÄUFER können SCHRIFTLICH vereinbaren, dass der VOLLZUG an einem anderen Ort oder an einem anderen VOLLZUGSTAG stattfindet.

9.2 Vollzugshandlungen

Am VOLLZUGSTAG werden der VERKÄUFER und der KÄUFER in der nachstehenden Reihenfolge die folgenden Handlungen („VOLLZUGSHANDLUNGEN“) vornehmen:

- 9.2.1 Der KÄUFER zahlt den GESAMTKAUFPREIS, die BETRIEBSMITTELABLÖSUNG sowie einen etwaigen Differenzbetrag gem. Ziffer 3.3.2 an den VERKÄUFER.

- 9.2.2 Der VERKÄUFER und der KÄUFER schließen den in Ziffer 1.2 vorgesehenen Anteilsübertragungsvertrag.
- 9.2.3 Der VERKÄUFER und der KÄUFER schließen den in Ziffer 2.3.1 und den in Ziffer 3.3.1 jeweils vorgesehenen Übertragungsvertrag.
- 9.2.4 Die PARTEIEN weisen die Geschäftsführung der ZIELGESELLSCHAFT an, den Abtretungen und Übertragungen bezüglich der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT gemäß Ziffer 2.3 sowie bezüglich der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT gemäß Ziffer 3.3 zuzustimmen und werden entsprechende Zustimmungserklärungen austauschen.
- 9.2.5 Der VERKÄUFER legt dem KÄUFER Abschriften der Schreiben vor, durch die die in Anlage 9.2.5 aufgeführten Organmitglieder der ZIELGESELLSCHAFT, der HOLDING sowie der BWB ihre Ämter mit Wirkung zum Beginn des VOLLZUGSTAGS (0:00 Uhr) niederlegen.
- 9.2.6 Die Parteien unterzeichnen ein notarielles Vollzugsprotokoll, in dem der VERKÄUFER und der KÄUFER bestätigen, dass die VOLLZUGSBEDINGUNGEN erfüllt sind und die VOLLZUGSHANDLUNGEN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag durchgeführt wurden bzw. zwischen den PARTEIEN als erfüllt oder durchgeführt gelten sollen, welches im Wesentlichen dem Inhalt der Anlage 9.2.6 entspricht.

9.3 Eintritt des Vollzugs nur bei Durchführung sämtlicher Vollzugshandlungen

Die in Ziffer 9.2 genannten Vollzugshandlungen sind voneinander abhängig und jede Vollzugshandlung gilt nur dann als durchgeführt, wenn sämtliche Vollzugshandlungen durchgeführt wurden.

9.4 Herbeiführung des Vollzugs

VERKÄUFER und KÄUFER verpflichten sich, jeweils und in enger Abstimmung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit nach Maßgabe dieses Vertrages die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen sobald wie möglich umgesetzt werden und insbesondere der GESCHÄFTSANTEIL sobald wie möglich dinglich auf den KÄUFER übertragen wird. Dies gilt insbesondere für die Herbeiführung der VOLLZUGSBEDINGUNGEN.

9.5 Eintritt einer Kaufgesellschaft / Gesamtschuldnerische Haftung

- 9.5.1 Der KÄUFER ist berechtigt, dem VERKÄUFER spätestens zehn (10) GESCHÄFTSTAGE vor dem Vollzugstag eine Tochtergesellschaft des KÄUFERS, an der der KÄUFER mittelbar oder unmittelbar zu 100% beteiligt ist (die „KAUFGESELLSCHAFT“) schriftlich unter Nachweis der Beteiligungsverhältnisse zu benennen, die diesem Vertrag als alleiniger Käufer beitrifft und statt des KÄUFERS dessen sämtliche Rechte und Pflichten aus und gemäß diesem Vertrag übernimmt. VERKÄUFER, KAUFGESELLSCHAFT und KÄUFER werden in diesem Fall statt des als Anlage 1.2 vorgesehenen Anteilsabtretungsvertrages einen Anteilsabtretungsvertrag abschließen, der im Wesentlichen Anlage 9.5 entspricht.
- 9.5.2 Macht der KÄUFER von seinem Recht gemäß Ziffer 9.5.1 Gebrauch, haftet er dem VERKÄUFER neben der KAUFGESELLSCHAFT für sämtliche Verpflichtungen, die die KAUFGESELLSCHAFT dann als Käufer aus und gemäß diesem Vertrag übernommen hat, als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).
- 9.5.3 Der Zustimmung des VERKÄUFERS und VEOLIAS zum Eintritt der KAUFGESELLSCHAFT in diesen Vertrag bedarf es nicht, soweit die Voraussetzungen im Sinne von Ziffer 9.5.1, Satz 1 erfüllt sind.

10 Garantien des Verkäufers

Der VERKÄUFER garantiert jeweils im Wege eines selbständigen Garantieverprechens nach § 311 BGB und ausschließlich mit den Rechtsfolgen gemäß Ziffer 11, die einen integralen Bestandteil dieses Garantieverprechens bilden und dessen Umfang festlegen, dass die Angaben in dieser Ziffer 10 (die „VERKÄUFERGARANTIEN“) bei Abschluss dieses Vertrags oder, soweit in der jeweiligen VERKÄUFERGARANTIE (auch) ein anderer Zeitpunkt vorgesehen ist, (auch) zu diesem anderen Zeitpunkt zutreffen.

10.1 Angaben zum Geschäftsanteil

- 10.1.1 Die Angaben zum GESCHÄFTSANTEIL in Abschnitt (B) der Präambel sind zum VOLLZUGSTAG zutreffend.
- 10.1.2 Der VERKÄUFER ist zum VOLLZUGSTAG der alleinige Inhaber des GESCHÄFTSANTEILS und vorbehaltlich der Bestimmungen des KONSORTIALVERTRAGS und des SHAREHOLDERS' AGREEMENT hat keine andere Person irgendwelche Ansprüche auf oder Rechte an dem GESCHÄFTSANTEIL.
- 10.1.3 Der GESCHÄFTSANTEIL ist vorbehaltlich der Bestimmungen des KONSORTIALVERTRAGS und des SHAREHOLDERS' AGREEMENT zum VOLLZUGSTAG frei von Belastungen und sonstigen Rechten Dritter und unterliegt vorbehaltlich der Bestimmungen des KONSORTIALVERTRAGS und des SHAREHOLDERS' AGREEMENT keinen Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf oder die Abtretung gemäß Ziffer 1.
- 10.1.4 Der GESCHÄFTSANTEIL ist zum VOLLZUGSTAG vollständig eingezahlt, die Einlage darauf wurde nicht zurückgewährt und der GESCHÄFTSANTEIL ist frei von Nachschusspflichten.

10.2 Status der Zielgesellschaft

- 10.2.1 Die Angaben zur ZIELGESELLSCHAFT in Abschnitt (B) der Präambel (ausgenommen die Angaben zum Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2) sind zum VOLLZUGSTAG zutreffend.
- 10.2.2 Über das Vermögen der ZIELGESELLSCHAFT wurde weder ein Insolvenzverfahren eingeleitet noch wurde nach KENNTNIS DES VERKÄUFERS Insolvenz der ZIELGESELLSCHAFT angemeldet. Die ZIELGESELLSCHAFT ist bei Abschluss dieses Vertrags und am VOLLZUGSTAG weder überschuldet noch zahlungsunfähig; die vorstehende Erklärung gilt jedoch nicht, soweit eine am oder nach dem VOLLZUGSTAG eintretende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der ZIELGESELLSCHAFT durch ein BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES BERLIN herbeigeführt wurde. Die ZIELGESELLSCHAFT wurde nicht aufgelöst noch wurde bis zum VOLLZUGSTAG ihre Auflösung beschlossen.

10.3 Eigenkapitalverbindlichkeit und Betriebsmittelverbindlichkeit

Zum Zeitpunkt des VOLLZUGS ist der VERKÄUFER alleiniger Inhaber der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT sowie der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT. Der VERKÄUFER übernimmt keine Haftung dafür, dass die Forderungen in Bezug auf die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT sowie auf die BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT (zuzüglich etwaiger Zinsansprüche) werthaltig und durchsetzbar sind oder zurückgezahlt werden dürfen.

10.4 Ordnungsgemäßer Geschäftsverlauf

Soweit nicht in Anlage 10.4 offengelegt, hat die ZIELGESELLSCHAFT ihren Geschäftsbetrieb zwischen dem BILANZSTICHTAG und dem Abschluss dieses Vertrags im ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf weitergeführt.

10.5 Wesentliche Verträge

Die ZIELGESELLSCHAFT ist nicht durch einen Vertrag der folgenden Art gebunden, der noch nicht vollständig erfüllt wurde:

- 10.5.1 Joint Venture-, Konsortial-, Gesellschafts- oder vergleichbare Kooperationsverträge mit Dritten, abgesehen vom KONSORTIALVERTRAG und dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT;
- 10.5.2 Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- 10.5.3 Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Gebäuden;
- 10.5.4 Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen oder vergleichbare Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter, die nicht VERBUNDENE UNTERNEHMEN der ZIELGESELLSCHAFT sind.

11 Rechtsfolgen

11.1 Abschließende Regelungen

Vorbehaltlich zwingenden Rechts, insbesondere § 123, § 276 Abs. 3 oder § 826 BGB, und sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gilt Folgendes:

- 11.1.1 Die VERKÄUFERGARANTIEEN sind, vorbehaltlich der Regelungen in nachfolgender Ziffer 12.1 (STEUERGARANTIEEN), abschließend und der VERKÄUFER übernimmt über die VERKÄUFERGARANTIEEN und die in nachfolgender Ziffer 12.1 geregelten STEUERGARANTIEEN hinaus keine weiteren Garantien.
- 11.1.2 Die in dieser Ziffer 11 vereinbarten Rechtsfolgen gelten anstelle und unter Ausschluss aller sonstigen Rechtsbehelfe, die dem KÄUFER
 - (i) im Fall der Unrichtigkeit von VERKÄUFERGARANTIEEN,
 - (ii) aus jeglichen Freistellungen durch den VERKÄUFER oder
 - (iii) im Fall des Verstoßes des VERKÄUFERS gegen sonstige Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag(zusammen eine „PFLICHTVERLETZUNG“) von Gesetzes wegen zustehen würden. Diese Ziffer 11 findet insgesamt auf die Regelungen der Ziffer 12 keine Anwendung, sofern in Ziffer 12 nicht auf einzelne Regelungen dieser Ziffer 11 ausdrücklich verwiesen wird.
- 11.1.3 Jede weitere Haftung des VERKÄUFERS, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Berater sowie jegliche anderen nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Ansprüche des KÄUFERS werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und der KÄUFER verzichtet hiermit vorsorglich auf derartige Rechte und Ansprüche. Dies gilt unabhängig von ihrer Art, also auch für etwaige Anfechtungs-, Rücktritts-, Nacherfüllungs-, Schadensersatz-, Aufwendungsersatz- und/oder Minderungsrechte, und unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage, also auch für etwaige Rechte und Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit
 - (i) Sach- oder Rechtsmängeln;

- (ii) der Unrichtigkeit einer der VERKÄUFERGARANTIEEN oder sonstiger Garantien, Gewährleistungen oder sonstigen Zusagen;
- (iii) Verletzungen vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen;
- (iv) unerlaubter Handlung;
- (v) Störung der Geschäftsgrundlage oder
- (vi) sonstigen Umständen einschließlich der Haftung für Erfüllungsgehilfen.

11.2 Kenntnis des Verkäufers

Sofern eine VERKÄUFERGARANTIE durch die „KENNTNIS DES VERKÄUFERS“ eingeschränkt ist, bedeutet KENNTNIS DES VERKÄUFERS ausschließlich die tatsächliche positive Kenntnis der in Anlage 11.2 aufgeführten Personen.

11.3 Haftung des Verkäufers

- 11.3.1 Im Falle einer PFLICHTVERLETZUNG, für die der VERKÄUFER gemäß diesem Vertrag einzustehen hat, ist dem VERKÄUFER Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten den Zustand herbeizuführen, der ohne die betreffende PFLICHTVERLETZUNG bestünde (*Naturalrestitution*); die *Naturalrestitution* ist in jedem Fall auf den dem KÄUFER oder nach Wahl des KÄUFERS der ZIELGESELLSCHAFT tatsächlich entstandenen finanziellen Schaden (wie in Ziffer 11.3.3 ausgeführt) begrenzt, wobei der VERKÄUFER sowohl im Falle eines Schadens der ZIELGESELLSCHAFT als auch im Falle eines eigenen Schadens des KÄUFERS, entsprechend der vom KÄUFER nach diesem Vertrag erworbenen Beteiligungshöhe, lediglich zum Ersatz von 50% des dem KÄUFER bzw. der ZIELGESELLSCHAFT tatsächlich entstandenen finanziellen Schadens verpflichtet ist (d.h. unter Herausrechnung der unabhängig von diesem Vertrag bestehenden Beteiligung des KÄUFERS über die LANDESGESELLSCHAFT an der ZIELGESELLSCHAFT). Die Frist beginnt mit Zugang einer oder mehrerer MITTEILUNGEN über den betreffenden ANGEMELDETEN ANSPRUCH, der (ggf. zusammen mit weiteren ANGEMELDETEN ANSPRÜCHEN) die in Ziffer 11.5.1 festgelegten Schwellenwerte übersteigt oder nach diesem Vertrag von diesen ausgenommen ist, beim VERKÄUFER.
- 11.3.2 Dem VERKÄUFER steht es frei, seine Verpflichtung zur *Naturalrestitution* nach Ziffer 11.3.1 bereits dann zu erfüllen, wenn die ihm vom KÄUFER bis dahin mitgeteilten ANGEMELDETEN ANSPRÜCHE die in Ziffer 11.5.1 festgelegten Schwellenwerte nicht überschreiten.
- 11.3.3 Wenn und soweit der VERKÄUFER seine Verpflichtung zur *Naturalrestitution* nach Ziffer 11.3.1 nicht fristgerecht erfüllt oder er ihre Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die *Naturalrestitution* (d.h. die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands) unmöglich ist, hat der VERKÄUFER, vorbehaltlich der in diesem Vertrag bestimmten Beschränkungen, dem KÄUFER, oder nach Wahl des KÄUFERS, der ZIELGESELLSCHAFT, Schadensersatz in Geld in Höhe des dem KÄUFER infolge der betreffenden PFLICHTVERLETZUNG tatsächlich entstandenen finanziellen Schadens zu leisten (wiederum unter Herausrechnung eines Schadens, der unabhängig von diesem Vertrag über die bestehende Beteiligung des KÄUFERS über die LANDESGESELLSCHAFT an der ZIELGESELLSCHAFT vermittelt wird); diese Verpflichtung des VERKÄUFERS zum Schadensersatz umfasst keine/n entgangenen Gewinn, Umsatzverluste oder verlorenen Geschäftschancen und internen Kosten. Jegliche Haftung wegen einer Neuberechnung des GESAMTKAUFFPREISES oder der BETRIEBSMITTELABLÖSUNG aufgrund einer PFLICHTVERLETZUNG oder aus sonstigen Gründen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.4 Beschränkungen der Haftung des Verkäufers

11.4.1 Eine Haftung des VERKÄUFERS aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht nicht, soweit eine solche Haftung ohne eine nach dem Abschluss dieses Vertrages erfolgte Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer sonstigen Regelung oder der Verwaltungspraxis einer staatlichen Stelle oder Aufsichtsstelle (einschließlich einer Erhöhung der Steuersätze) nicht eingetreten wäre.

11.4.2 Der VERKÄUFER haftet in dem Umfang nicht für Schäden, in dem diese

- (i) dadurch entstehen oder vergrößert werden, dass der KÄUFER oder ein BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES BERLIN oder ein Organmitglied, Mitarbeiter, Beauftragter, Berater oder sonstiger Vertreter von ihnen nach Abschluss dieses Vertrags eine Handlung vornimmt oder eine gebotene Handlung unterlässt, einschließlich einer Änderung von Rechnungslegungsmethoden oder -grundsätzen oder
- (ii) durch eine in diesem Vertrag vereinbarte oder ansonsten vom KÄUFER SCHRIFTLICH gewünschte oder genehmigte Handlung oder Unterlassung entstehen oder vergrößert werden.

11.4.3 Der VERKÄUFER haftet in dem Umfang nicht für Schäden, in dem diese dadurch entstehen oder vergrößert werden, dass der KÄUFER seine diesbezüglichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 11.7 oder seine gesetzliche Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB nicht erfüllt.

11.4.4 Der VERKÄUFER haftet nicht für solche Ansprüche des KÄUFERS, über welche dieser entgegen seiner Verpflichtung aus Ziffer 15.7.1 verfügt.

11.4.5 Der VERKÄUFER haftet nicht für eine PFLICHTVERLETZUNG, wenn der KÄUFER bei Abschluss dieses Vertrags die der betreffenden PFLICHTVERLETZUNG zugrunde liegenden Tatsachen kannte. Kenntnis des KÄUFERS bedeutet ausschließlich die tatsächliche positive Kenntnis der in Anlage 11.4.5 aufgeführten Personen. Folgende Umstände gelten in jedem Fall als dem KÄUFER bei Abschluss dieses Vertrags bekannt:

- (i) alle Umstände, die in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen offen gelegt oder enthalten sind oder auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird;
- (ii) das SHAREHOLDERS' AGREEMENT und dessen Regelungen;
- (iii) alle Umstände, die dem KÄUFER sowie Organmitgliedern, Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern und/oder sonstigen Vertretern des KÄUFERS oder der LANDESGESELLSCHAFT angesichts der Stellung des KÄUFERS als Mehrheitsaktionär der HOLDING oder einzigem Gewährträger der BWB oder (mittelbaren) Gesellschafter der ZIELGESELLSCHAFT bekannt sind;
- (iv) alle Umstände, die im geprüften Einzelabschluss und Konzernabschluss der ZIELGESELLSCHAFT einschließlich des Prüfberichts für das am Bilanzstichtag endende Geschäftsjahr („JAHRESABSCHLUSS“) offen gelegt, erkennbar berücksichtigt oder offen vermerkt sind;
- (v) alle Umstände, die den in Anlage 11.4.5 aufgeführten Personen SCHRIFTLICH offen gelegt wurden;
- (vi) der Umstand, dass die TRANSAKTIONEN bei der ZIELGESELLSCHAFT und deren VERBUNDENEN UNTERNEHMEN möglicherweise Rechte Dritter aufgrund von Change of Control-Regelungen in den Verträgen über die EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und die

BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT sowie möglicherweise in weiteren parallelen Finanzierungsverträgen der ZIELGESELLSCHAFT auslösen können.

11.4.6 Eine Haftung des VERKÄUFERS aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht in dem Umfang nicht, in dem dem KÄUFER oder der ZIELGESELLSCHAFT aufgrund von Umständen, die einen Anspruch des KÄUFERS begründen, gegenwärtige oder zukünftige finanzielle Vorteile, einschließlich von Steuervorteilen und ersparten Aufwendungen, zustehen oder erwachsen. Zukünftige finanzielle Vorteile sind mit ihrem Barwert, abgezinst mit einem Satz von 5% p.a., anzusetzen. Zukünftige finanzielle Vorteile der ZIELGESELLSCHAFT sind entsprechend der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des KÄUFERS nur mit 50% ihres Gesamtbetrages anzusetzen.

11.4.7 Der VERKÄUFER haftet nicht mehr als einmal für ein- und denselben Schaden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein- und derselbe Sachverhalt den Tatbestand mehrerer Bestimmungen erfüllt, nach denen der KÄUFER Ansprüche oder Rechte aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag herleiten kann.

11.5 Mindestbetrag, Höchstbetrag

11.5.1 Der KÄUFER kann Ansprüche gegen den VERKÄUFER aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag nur geltend machen, wenn

- (i) jeder einzelne Anspruch einen Betrag von EUR 250.000 überschreitet und
- (ii) der Gesamtbetrag aller geltend gemachten Ansprüche einen Betrag von EUR 2,5 Mio. überschreitet.

Wird die Schwelle gemäß Ziffer 11.5.1(i) überschritten, wird der betreffende Einzelanspruch in voller Höhe berücksichtigt; wird die Schwelle gemäß Ziffer 11.5.1(ii) überschritten, wird der Gesamtbetrag, nicht nur der Betrag oberhalb der Schwelle berücksichtigt. Die vorgenannten Schwellen gelten nicht für Ziffern 5, 10.1 und 10.3.

11.5.2 Die Haftung des VERKÄUFERS ist auf einen Höchstbetrag von 35% des GESAMTKAUFPREISES begrenzt. Dieser Höchstbetrag gilt nicht für PFLICHTVERLETZUNGEN gemäß Ziffern 1.2, 2.3, 3.3, 5, 8.3.3, 10.1, 10.2, 10.3 und 13.7, wobei jedoch die Gesamthaftung des VERKÄUFERS aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich einer etwaigen Haftung nach Ziffer 12, auf einen Höchstbetrag von maximal 100% des GESAMTKAUFPREISES begrenzt ist.

11.5.3 Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 11.5 gelten nicht bei arglistiger Täuschung oder Vorsatz.

11.6 Verjährung

Die Ansprüche des KÄUFERS aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag verjähren wie folgt, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen:

11.6.1 Ansprüche wegen einer PFLICHTVERLETZUNG gemäß Ziffern 1.2, 2.3, 3.3, 5, 10.1 oder 10.3 verjähren dreißig (30) Monate nach dem VOLLZUG und

11.6.2 alle sonstigen Ansprüche verjähren achtzehn (18) Monate nach dem VOLLZUG.

§ 203 Satz 1 BGB ist anwendbar. Die Anwendung von § 203 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

11.7 Verfolgung von Ansprüchen

- 11.7.1 Der KÄUFER ist verpflichtet, dem VERKÄUFER jede PFLICHTVERLETZUNG innerhalb der in dieser Ziffer 11.7.1 bestimmten Frist SCHRIFTLICH mitzuteilen. In dieser MITTEILUNG hat der Käufer in Bezug auf jede einzelne PFLICHTVERLETZUNG angemessen detailliert alle die betreffende PFLICHTVERLETZUNG begründenden Tatsachen, die rechtliche Grundlage für einen möglichen Anspruch sowie die Höhe bzw. geschätzte Höhe des durch die PFLICHTVERLETZUNG entstandenen Schadens darzulegen. Der MITTEILUNG sind Unterlagen beizufügen, die es dem VERKÄUFER ermöglichen, die in der MITTEILUNG behaupteten Ansprüche dem Grunde und der Höhe bzw. geschätzten Höhe nach zu beurteilen. Die MITTEILUNG hat innerhalb von zwei (2) Monaten ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der KÄUFER Kenntnis von allen die PFLICHTVERLETZUNG begründenden Tatsachen erlangt hat oder durch angemessene Erkundigungen bei der ZIELGESELLSCHAFT hätte erlangen können. Soweit dies aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit erforderlich ist, um dem VERKÄUFER eine angemessene Ausübung seiner Rechte nach dieser Ziffer 11.7 zu ermöglichen, gilt anstelle der vorgenannten Zwei-Monats-Frist eine angemessen verkürzte, dem KÄUFER zumutbare Frist. Die dergestalt angezeigten möglichen Ansprüche des KÄUFERS werden in diesem Vertrag als „ANGEMELDETE ANSPRÜCHE“ bezeichnet.
- 11.7.2 Der KÄUFER hat dafür zu sorgen, dass es dem VERKÄUFER und seinen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern unverzüglich und umfassend ermöglicht wird, sämtliche Umstände und Tatsachen in Zusammenhang mit den ANGEMELDETEN ANSPRÜCHEN nachzuprüfen und zu untersuchen, ob und in welcher Höhe diese ANGEMELDETEN ANSPRÜCHE gerechtfertigt sind.
- 11.7.3 Sollte ein Dritter einen Anspruch gegen den KÄUFER geltend machen oder ankündigen, der objektiv oder nach Ansicht des KÄUFERS zu einem Anspruch des KÄUFERS wegen einer PFLICHTVERLETZUNG führt oder den durch eine PFLICHTVERLETZUNG entstandenen Schaden des KÄUFERS erhöht (ein „DRITTANSPRUCH“), so gilt Folgendes:
- (i) Wenn der VERKÄUFER dem KÄUFER binnen drei (3) Wochen ab Zugang einer der Ziffer 11.7.1 genügenden MITTEILUNG betreffend den DRITTANSPRUCH mitteilt, dass er den KÄUFER gegen den DRITTANSPRUCH in dessen Namen und Auftrag verteidigen möchte, dann
 - (a) ist der VERKÄUFER berechtigt, vorbehaltlich einer Erstattung nach Ziffer 11.7.3(iv), auf seine Kosten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die er für erforderlich hält, um den DRITTANSPRUCH im Namen und Auftrag des KÄUFERS nach seinem freien Ermessen abzuwehren, durch Vergleich oder auf sonstige Weise beizulegen, anzuerkennen oder zu erfüllen; dies schließt die Erhebung und Verfolgung von Gegenansprüchen oder von sonstigen Ansprüchen gegen Dritte ein;
 - (b) wird der KÄUFER (unbeschadet seiner Verpflichtungen gemäß Ziffer 11.7.2) den VERKÄUFER auf sein Verlangen unverzüglich in angemessenem Umfang bei der Verteidigung gegen den betreffenden DRITTANSPRUCH unterstützen und ihm alle den DRITTANSPRUCH betreffenden Informationen zur Verfügung stellen;
 - (c) wird der VERKÄUFER den KÄUFER über alle wesentlichen Entwicklungen betreffend den Drittanspruch und die Verteidigung gegen diesen auf dem Laufenden halten; dies schließt insbesondere das Recht des KÄUFERS ein, soweit recht-

lich zulässig, selbst oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater an Treffen und Besprechungen teilnehmen zu dürfen.

- (ii) Unterbleibt die MITTEILUNG des VERKÄUFERS gemäß Ziffer 11.7.3(i), so hat der KÄUFER dafür einzustehen, dass
 - (a) er die Verteidigung gegen den DRITTANSPRUCH gewissenhaft und nach Treu und Glauben betreibt und alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den DRITTANSPRUCH nach freier Wahl des VERKÄUFERS abzuwehren, durch Vergleich oder auf sonstige Weise beizulegen, anzuerkennen oder zu erfüllen; dies schließt die Erhebung und Verfolgung von Gegenansprüchen oder von sonstigen Ansprüchen gegen Dritte ein;
 - (b) der VERKÄUFER über alle wesentlichen Entwicklungen betreffend den Drittananspruch und die Verteidigung gegen diesen auf dem Laufenden gehalten wird; dies schließt insbesondere das Recht des VERKÄUFERS ein, soweit rechtlich zulässig, selbst und/oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater an Treffen und Besprechungen teilnehmen zu dürfen.
- (iii) Der KÄUFER wird in Bezug auf einen DRITTANSPRUCH jederzeit im besten Interesse des VERKÄUFERS handeln und sich mit dem VERKÄUFER rechtzeitig über die gebotene Vorgehensweise in Bezug auf den DRITTANSPRUCH abstimmen.
- (iv) Die in Verbindung mit der Verteidigung gegen den DRITTANSPRUCH entstehenden Kosten und Ausgaben werden wie folgt getragen:
 - (a) Soweit der DRITTANSPRUCH ganz oder teilweise berechtigt ist und tatsächlich einen Anspruch des KÄUFERS wegen einer PFLICHTVERLETZUNG, für die der VERKÄUFER nach diesem Vertrag haftet, begründet, sind alle dem KÄUFER entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (abgesehen von internen Kosten wie Personal- und Gemeinkosten) ganz oder anteilig vom VERKÄUFER zu tragen, es sei denn, der KÄUFER hat seine Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 11.7 in kosten- oder auslagenrelevanter Weise nicht oder nicht vollständig erfüllt.
 - (b) Soweit der DRITTANSPRUCH ganz oder teilweise nicht berechtigt ist oder keinen Anspruch des KÄUFERS wegen einer PFLICHTVERLETZUNG, für die der VERKÄUFER nach diesem Vertrag haftet, begründet oder wenn der KÄUFER gegen Verpflichtungen nach dieser Ziffer 11.7 in kosten- oder auslagenrelevanter Weise verstößt, sind alle dem VERKÄUFER entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (abgesehen von internen Kosten wie Personal- und Gemeinkosten) ganz oder anteilig vom KÄUFER zu tragen.
 - (c) Im Übrigen tragen der VERKÄUFER und der KÄUFER die ihnen jeweils entstandenen Kosten und Ausgaben selbst.
- (v) Im Falle eines gegen die ZIELGESELLSCHAFT geltend gemachten oder angekündigten DRITTANSPRUCHS stellt der KÄUFER sicher, dass die ZIELGESELLSCHAFT die in dieser Ziffer 11.7.3 geregelten Verpflichtungen erfüllt. Ein etwaiger Kostenerstattungsanspruch des VERKÄUFERS nach Ziffer 11.7.3(iv)(b) richtet sich auch in diesem Fall gegen den KÄUFER. In Fällen der Ziffer 11.7.3(iv)(a) steht ein etwaiger Kostenerstattungsanspruch gegen den VERKÄUFER an Stelle des KÄUFERS der ZIELGESELLSCHAFT zu.

12 Steuern

12.1 Steuergarantien

Der VERKÄUFER garantiert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens nach § 311 BGB und ausschließlich mit den Rechtsfolgen gemäß dieser Ziffer 12, die einen integralen Bestandteil dieses Garantieverprechens bilden und dessen Umfang festlegt, dass die Angaben in dieser Ziffer 12.1 (die „STEUERGARANTIE“) bei Abschluss dieses Vertrags zutreffen.

Die ZIELGESELLSCHAFT hat

- 12.1.1 alle gesetzlich geforderten Steueranmeldungen, Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen rechtzeitig bei den zuständigen STEUERBEHÖRDEN eingereicht und wird dieses auch bis zum VOLLZUGSTAG tun; und
- 12.1.2 sämtliche festgesetzten und fälligen STEUERN für Zeiträume vor dem STICHTAG gezahlt und wird dieses auch bis zum VOLLZUGSTAG tun.

12.2 Steuerfreistellungsanspruch

Der VERKÄUFER ist verpflichtet, an den KÄUFER den Betrag zu zahlen, der folgenden gegenüber der ZIELGESELLSCHAFT festgesetzten und von der ZIELGESELLSCHAFT gezahlten STEUERN entspricht:

- 12.2.1 STEUERN für Veranlagungs- bzw. Erhebungszeiträume oder Teilen davon, die vor dem STICHTAG endeten und zwar auch insoweit, als diese aus der unrichtigen oder unvollständigen Abgabe von Steueranmeldungen, Steuervoranmeldungen oder Steuererklärungen resultieren,
- 12.2.2 STEUERN, die ausschließlich auf Sachverhalten oder Umständen beruhen, die vor dem STICHTAG eingetreten sind, soweit die STEUERN vor oder am STICHTAG entstanden sind, und
- 12.2.3 STEUERN, die ausschließlich dadurch entstanden sind, dass eine der STEUERGARANTIE nicht zutreffend ist,

(die hiernach zu kompensierenden Steuern die „MEHRSTEUERN“), und zwar jeweils unabhängig davon, ob der Zeitpunkt der Festsetzung oder der Fälligkeit der jeweiligen MEHRSTEUER vor, am oder nach dem STICHTAG liegt bzw. liegen wird („STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH“).

12.3 Entstehung des Steuerfreistellungsanspruchs

Der STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH entsteht fünf GESCHÄFTSTAGE bevor die betreffende MEHRSTEUER von der ZIELGESELLSCHAFT zahlbar ist, jedoch nicht vor Ablauf von zehn GESCHÄFTSTAGEN, nachdem der VERKÄUFER eine Kopie des entsprechenden Steuerbescheides gemäß Ziffer 12.8.1 erhalten hat. Dies gilt auch, wenn die Festsetzung der betreffenden MEHRSTEUER noch nicht formell bestandskräftig ist und die Zahlung trotzdem wegen Nichtgewähr einer Aussetzung der Vollziehung fällig ist; soweit der VERKÄUFER den STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH in diesem Fall erfüllt hat und die betreffende MEHRSTEUER in einem Rechtsbehelfsverfahren oder aus anderen Gründen reduziert oder ihre Festsetzung aufgehoben wird, ist der KÄUFER verpflichtet, den aus der Reduzierung bzw. Aufhebung resultierenden Erstattungsbetrag der ZIELGESELLSCHAFT einschließlich aller Zinsen hierauf an den VERKÄUFER herauszugeben. Ziffer 12.5 (Steuererstattungen) findet insoweit entsprechende Anwendung. Soweit der KÄUFER oder die ZIELGESELLSCHAFT auf Verlangen des VERKÄUFERS gegen die Aussetzung der Vollziehung Rechtsbehelfe einlegt, hat der VERKÄUFER etwaige Zinsbeträge im Sinne des § 237 AO dem KÄUFER oder nach Wahl des KÄUFERS, der ZIELGESELLSCHAFT zu erstatten.

12.4 Haftungsumfang

Der VERKÄUFER haftet gegenüber dem KÄUFER und der ZIELGESELLSCHAFT entsprechend seiner veräußerten gesellschaftsrechtlichen Beteiligung nur in Höhe von 50% etwaiger MEHRSTEUERN, d.h. die Zahlungsverpflichtung des VERKÄUFERS aus einem STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH ist auf 50% der betreffenden MEHRSTEUER begrenzt.

Der STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH vermindert sich des Weiteren bzw. ist ausgeschlossen in dem Umfang, in dem die betreffende MEHRSTEUER

12.4.1 vor dem VOLLZUGSTAG gezahlt worden ist;

12.4.2 betragsmäßig im JAHRESABSCHLUSS

(i) als Steuerverbindlichkeit,

(ii) als Steuerrückstellung,

(iii) oder als Teil sonstiger Verbindlichkeiten oder Rückstellungen

ausgewiesen worden ist;

12.4.3 sich auf Einkünfte bezieht, die mit steuerlichen Verlustrückträgen oder steuerlichen Verlustvorträgen, die bis zum STICHTAG vorhanden sind/waren, verrechnet werden können (dies gilt auch, wenn sich die Möglichkeit zur Verrechnung infolge einer späteren Außenprüfung ergibt);

12.4.4 von einem Dritten ersetzt wurde, oder in dem Umfang, in dem für die MEHRSTEUER ein vollwerthaltiger und durchsetzbarer Anspruch auf Freistellung oder Schadensersatz gegen einen Dritten besteht;

12.4.5 durch eine Handlung des KÄUFERS nach dem VOLLZUGSTAG entstanden oder erhöht worden ist, es sei denn, die Änderung ist im Einvernehmen mit dem VERKÄUFER erfolgt oder war rechtlich zwingend geboten; das Einvernehmen des VERKÄUFERS gilt als erteilt, wenn der KÄUFER den VERKÄUFER SCHRIFTLICH um Zustimmung zur beabsichtigten Änderung ersucht und der VERKÄUFER seine Zustimmung nicht innerhalb von zwanzig (20) GESCHÄFTSTAGEN nach Zugang des Ersuchens ausdrücklich verweigert;

12.4.6 durch eine (auch steuerlich rückwirkende) Handlung der ZIELGESELLSCHAFT oder einer ihrer unmittelbaren oder mittelbaren (stillen) Beteiligungsgesellschaften am oder nach dem VOLLZUGSTAG entstanden oder erhöht worden ist, insbesondere durch eine Reorganisation, eine Änderung der bisherigen Ausübung steuerlicher Ansatz- und Bilanzierungswahrechte oder eine Änderung der Steuererklärung der ZIELGESELLSCHAFT, es sei denn, dem KÄUFER war es nicht möglich, die zugrunde liegende Handlung der ZIELGESELLSCHAFT zu unterbinden oder die Änderung ist im Einvernehmen mit dem VERKÄUFER erfolgt oder war rechtlich zwingend geboten; im Hinblick auf das Einvernehmen des VERKÄUFERS gilt Ziffer 12.4.5 2. Halbsatz entsprechend; oder

12.4.7 aufgrund einer Zahlungs- oder Ausgleichsverpflichtung unter dem KONSORTIALVERTRAG vom VERKÄUFER wirtschaftlich bereits getragen wurde bzw. getragen werden muss, allerdings nur, wenn und soweit eine Zahlung auf einen STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH in diesem Fall zu einer wirtschaftlichen Doppelbelastung des VERKÄUFERS im Hinblick auf die betreffende MEHRSTEUER führen würde; oder

12.4.8 durch Minderungen der steuerlichen Bemessungsgrundlage der ZIELGESELLSCHAFT (oder der jeweiligen Rechtsnachfolgerin) oder des KÄUFERS in einem am oder nach dem STICHTAG be-

ginnenden Veranlagungszeitraum oder einem am oder nach dem STICHTAG beginnenden Teil eines Veranlagungszeitraumes ausgeglichen wird, die nach dem Stichtag entstehen und die sich unmittelbar aus Umständen ergeben, die zu einer MEHRSTEUER geführt haben (z.B. Steuererminderungen aufgrund von Phasenverschiebungen) (die Ersparnis aufgrund einer solchen Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage die „MINDERSTEUER“), wobei nur der mit einem Zinssatz von 6,5% p.a. diskontierte Betrag der MINDERSTEUER zu einer Verminderung des STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCHS führt.

Der STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH ist ferner ausgeschlossen, wenn der KÄUFER seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 12.8 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH durch die Verletzung der Pflichten des KÄUFERS gemäß Ziffer 12.8 verursacht wurde.

12.5 Steuererstattungen

12.5.1 Erhält die ZIELGESELLSCHAFT eine Erstattung von STEUERN, die Zeiträume vor dem STICHTAG betreffen, stehen 50% des Erstattungsbetrags (einschließlich erhaltener Zinsen) dem VERKÄUFER zu. Dies gilt nicht, soweit der Erstattungsbetrag im JAHRESABSCHLUSS als Forderung ausgewiesen wurde. Der Betrag in Höhe von 50% des Erstattungsbetrages ist innerhalb von zwanzig GESCHÄFTSTAGEN nach seinem Zufluss (durch Zahlung, Verrechnung oder auf andere Weise) bei der ZIELGESELLSCHAFT vom KÄUFER an den VERKÄUFER zu zahlen.

12.5.2 Der VERKÄUFER hat Steuervorauszahlungen für den Veranlagungs- und Erhebungszeitraum 2013 der ZIELGESELLSCHAFT für die Kalenderquartale Q1 bis Q3 2013 in Höhe von EUR 2.061.384,02 je Kalenderquartal finanziert und die ZIELGESELLSCHAFT hat entsprechend Steuervorauszahlungen geleistet; ab dem Kalenderquartal Q4 2013 (einschließlich) wird der VERKÄUFER entsprechende Steuervorauszahlungen für den Veranlagungs- und Erhebungszeitraum 2013 der ZIELGESELLSCHAFT in Höhe von voraussichtlich EUR 2.061.384,02 bis zum VOLLZUGSTAG finanzieren und die ZIELGESELLSCHAFT wird entsprechend Steuervorauszahlungen leisten. Der KÄUFER steht daher dafür ein, dass die ZIELGESELLSCHAFT einen Betrag in Höhe der Summe der vom VERKÄUFER für den Veranlagungs- und Erhebungszeitraum 2013 der ZIELGESELLSCHAFT finanzierten Steuervorauszahlungen an den VERKÄUFER zahlt. Hinsichtlich der Fälligkeit der Zahlungen gelten die Regelungen in Ziffer 4.7 entsprechend. Die PARTEIEN stellen klar, dass allein der KÄUFER für diese Zahlung der ZIELGESELLSCHAFT verantwortlich ist und diese Erstattung der verauslagten Steuervorauszahlungen nicht vom VERKÄUFER oder von VEOLIA mitzutragen ist. Der KÄUFER stellt insofern den VERKÄUFER von allen Pflichten gegenüber der ZIELGESELLSCHAFT und der LANDESGESELLSCHAFT frei. Insbesondere hat der KÄUFER sicherzustellen, dass die ZIELGESELLSCHAFT oder die LANDESGESELLSCHAFT vom VERKÄUFER im Zusammenhang mit der Finanzierung der Erstattung der verauslagten Steuervorauszahlungen keine Darlehensgewährung verlangen oder andere Zahlungen an den VERKÄUFER aufgrund dieser Zahlungsverpflichtung zurückhalten kann.

12.6 Verjährung

Die Ansprüche gemäß Ziffer 12.2 und 12.5.1 verjähren nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Bestandskraft des Bescheides für die betreffenden STEUERN, der nicht mehr unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder einem Vorläufigkeitsvermerk steht, jedoch bei Ansprüchen des KÄUFERS nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 11.6.1 und bei Ansprüchen des VERKÄUFERS nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem ihn der KÄUFER über den Anspruch SCHRIFTLICH informiert hat.

12.7 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des VERKÄUFERS gemäß dieser Ziffer 12 unterliegt nicht der Verjährung gemäß Ziffer 11.6. Ziffer 11.4.7 gilt entsprechend. Die Gesamthaftung des VERKÄUFERS aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich einer etwaigen Haftung nach dieser Ziffer 12, ist auf einen Höchstbetrag von 100% des GESAMTKAUFPREISES begrenzt.

12.8 Freistellungsverfahren

- 12.8.1** Der KÄUFER stellt sicher, dass der VERKÄUFER unverzüglich und SCHRIFTLICH von der ZIELGESELLSCHAFT über jede Ankündigung einer steuerlichen Außenprüfung oder sonstigen Prüfungen durch STEUERBEHÖRDEN (gemeinsam als „STEUERPRÜFUNGEN“ bezeichnet) sowie über den Erlass von Steuerbescheiden gegenüber der ZIELGESELLSCHAFT oder ähnliche Maßnahmen durch STEUERBEHÖRDEN (gemeinsam als „STEUERLICHE MAßNAHMEN“ bezeichnet), die Zeiträume betreffen, die vor dem STICHTAG enden, und die zu einem STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH führen können, durch Übersendung einer Kopie der betreffenden Dokumentation informiert wird.
- 12.8.2** Der VERKÄUFER und/oder ein oder mehrere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Vertreter des VERKÄUFERS dürfen – soweit rechtlich zulässig – auf Kosten des VERKÄUFERS an STEUERPRÜFUNGEN einschließlich Schlussbesprechungen und/oder an Verfahren in Bezug auf STEUERLICHE MAßNAHMEN teilnehmen. Der KÄUFER stellt sicher, dass der VERKÄUFER über den Verlauf von STEUERPRÜFUNGEN und/oder STEUERLICHEN MAßNAHMEN informiert wird und dass dem VERKÄUFER und/oder einem oder mehreren zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Vertretern des VERKÄUFERS die Möglichkeit gegeben wird, alle wesentlichen Schritte der ZIELGESELLSCHAFT im Zusammenhang mit den STEUERPRÜFUNGEN und/oder den STEUERLICHEN MAßNAHMEN mit der ZIELGESELLSCHAFT zu erörtern. Der KÄUFER stellt sicher, dass keine Anerkennung und kein Vergleich während oder nach Abschluss einer STEUERPRÜFUNG oder einer STEUERLICHEN MAßNAHME ohne vorherige schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS erfolgt.
- 12.8.3** Auf Verlangen des VERKÄUFERS wird der KÄUFER sicherstellen, dass die ZIELGESELLSCHAFT nach Anweisung des VERKÄUFERS Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide, die aufgrund von STEUERPRÜFUNGEN geändert wurden, oder gegen STEUERLICHE MAßNAHMEN einlegt, zurücknimmt oder ändert und solche Rechtsbehelfsverfahren nach Weisung des VERKÄUFERS führt, soweit diese Weisungen nicht dem jeweils anwendbaren Recht widersprechen. Alle durch die Einlegung von Rechtsbehelfen entstehenden angemessenen Kosten trägt der VERKÄUFER zu 50%.

Der VERKÄUFER ist ferner nach eigenem Ermessen jederzeit berechtigt, entweder selbst oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Vertreter auf eigene Kosten Prüfungen, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Bezug auf Steuerbescheide, die aufgrund von STEUERPRÜFUNGEN geändert wurden, oder gegen STEUERLICHE MAßNAHMEN durchzuführen sowie diejenigen Erstattungsansprüche geltend zu machen, die im Zusammenhang mit einem STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH stehen können (gemeinsam als „STEUERVERFAHREN“ bezeichnet). Beabsichtigt der VERKÄUFER, ein STEUERVERFAHREN durchzuführen, wird er dies dem KÄUFER rechtzeitig SCHRIFTLICH mitteilen. Der KÄUFER steht dafür ein, dass die ZIELGESELLSCHAFT den VERKÄUFER und/oder dessen Berater unverzüglich nach Zugang der SCHRIFTLICHEN Mitteilung wirksam bevollmächtigt, das entsprechende STEUERVERFAHREN für die ZIELGESELLSCHAFT gemeinsam mit einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Vertreter der ZIELGESELLSCHAFT zu führen.

- 12.8.4 Die PARTEIEN werden im Hinblick auf STEUERPRÜFUNGEN und STEUERLICHE MAßNAHMEN vertrauensvoll zusammenarbeiten und einander die Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, welche die jeweils andere PARTEI im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung einer STEUERPRÜFUNG oder einer STEUERLICHEN MAßNAHME angemessenerweise verlangt, und der KÄUFER wird sicherstellen, dass die ZIELGESELLSCHAFT dasselbe tut. Jede PARTEI wird alle Steuererklärungen, Steuerbescheide und andere Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung der ZIELGESELLSCHAFT von Bedeutung sind, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufbewahren. Der KÄUFER wird sicherstellen, dafür zu sorgen, dass die ZIELGESELLSCHAFT dasselbe tut.
- 12.8.5 Wenn und soweit die dem VERKÄUFER nach den Ziffern 12.8.1 bis 12.8.4 im Verhältnis zwischen KÄUFER und VERKÄUFER eingeräumten Rechte vom VERKÄUFER tatsächlich nicht ausgeübt werden können, weil die ZIELGESELLSCHAFT sich weigert, Informationen oder Dokumente direkt an den VERKÄUFER zu übermitteln oder den VERKÄUFER in der in Ziffern 12.8.1 bis 12.8.4 beschriebenen Art und Weise zu beteiligen, wird der KÄUFER sicherstellen, dass die ZIELGESELLSCHAFT ihm die Informationen und Dokumente zur Verfügung stellt und ihm die in Ziffern 12.8.1 bis 12.8.4 beschriebenen Mitwirkungsrechte unverzüglich einräumt, und der KÄUFER wird solche Informationen und Dokumente an den VERKÄUFER weitergeben und solche Rechte nach Weisung des VERKÄUFERS ausüben, soweit diese nicht dem jeweils anwendbaren Recht widersprechen. In jedem Fall wird der KÄUFER sicherstellen, dass dem VERKÄUFER die Rechte nach Ziffern 12.8.1 bis 12.8.4 im größtmöglichen Umfang eingeräumt werden.
- 12.8.6 Soweit STEUERFREISTELLUNGSANSPRÜCHE unmittelbar oder mittelbar auf Sachverhalten beruhen, die auf der Ebene der Holding, der BWB und/oder der bestehenden atypisch stillen Gesellschaften (oder einer jeweiligen Rechtsnachfolgerin oder einer Rechtsnachfolgerin der ZIELGESELLSCHAFT) verwirklicht wurden bzw. werden oder auf der Ebene einer dieser Gesellschaften im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung oder sonstigen Prüfungen durch STEUERBEHÖRDEN geprüft oder durch Steuerbescheid oder ähnliche Maßnahmen durch STEUERBEHÖRDEN gegenüber diesen Gesellschaften festgesetzt oder festgestellt wurden bzw. werden, gelten die Verpflichtungen des KÄUFERS gemäß Ziffern 12.8.1 bis 12.8.5 entsprechend auch in Bezug auf die vorgenannten Gesellschaften. In jedem Fall wird der KÄUFER sicherstellen und steht dafür ein, dass dem VERKÄUFER mindestens Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten eingeräumt werden, die denjenigen entsprechen, die dem VERKÄUFER und mit ihm VERBUNDENEN UNTERNEHMEN im Rahmen von früheren steuerlichen Außenprüfungen (insbesondere für die Veranlagungs- und Erhebungszeiträume 1999-2001) oder sonstigen Prüfungen und im Hinblick auf Steuerbescheide oder ähnliche Maßnahmen in Bezug auf die im ersten Halbsatz genannten Gesellschaften schon einmal gewährt wurden. Der VERKÄUFER und/oder ein oder mehrere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Vertreter des VERKÄUFERS dürfen insbesondere, aber nicht nur, jederzeit nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten an steuerlichen Außenprüfungen und sonstigen Prüfungen einschließlich Schlussbesprechungen und/oder an Verfahren in Bezug auf Steuerbescheide teilnehmen und sollen über deren Fortgang laufend informiert werden; der KÄUFER wird zudem sicherstellen, dass alle wesentlichen Schritte im Zusammenhang mit einer solchen Außenprüfung oder sonstigen Prüfung und/oder einem solchen Verfahren im Vorfeld mit dem VERKÄUFER abgestimmt werden und Steuerbescheide oder ähnliche Maßnahmen dem VERKÄUFER jeweils unverzüglich zur Prüfung übermittelt werden.

12.9 Garantie

Veolia garantiert dem KÄUFER im Wege eines selbständigen Garantieverprechens nach § 311 BGB, dass sämtliche Verpflichtungen des VERKÄUFERS aus dieser Ziffer 12 vollständig, pünktlich und gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 12 erfüllt werden.

13 Zeitraum nach Vollzug

13.1 Informationen und Dokumente

Insbesondere für Zwecke der Ermöglichung der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des VERKÄUFERS bzw. der VEOLIA mit Blick auf die ordnungsgemäße Berücksichtigung der TRANSAKTIONEN im Konzernabschluss der VEOLIA bzw. im Einzelabschluss der Veolia bzw. des VERKÄUFERS wird der KÄUFER während eines Zeitraums von zehn (10) Jahren nach dem VOLLZUG sicherstellen, dass die ZIELGESELLSCHAFT dem VERKÄUFER und seinen Vertretern auf Kosten des VERKÄUFERS angemessenen Zugang zu den Büchern und Dokumenten der ZIELGESELLSCHAFT betreffend den Zeitraum vor dem VOLLZUG gewährt. Der Zugang soll nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung während der normalen Bürozeiten gewährt werden.

13.2 Freistellung im Hinblick auf Ansprüche nach dem Vollzug

Der KÄUFER stellt den VERKÄUFER und die mit ihm VERBUNDENEN UNTERNEHMEN sowie deren Organmitglieder, Mitarbeiter, Berater und sonstigen Vertreter (zusammen die „BEGÜNSTIGTEN“) von

13.2.1 sämtlichen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der ZIELGESELLSCHAFT und Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Geschäftsführung der ZIELGESELLSCHAFT sowie von

13.2.2 sämtlichen Ansprüchen, die von der ZIELGESELLSCHAFT gegen einen BEGÜNSTIGTEN erhoben werden,

frei und hält die BEGÜNSTIGTEN diesbezüglich schadlos, soweit derartige Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Ansprüche den Zeitraum nach dem VOLLZUG betreffen. Dies gilt jedoch nur, soweit der VERKÄUFER nicht seinerseits die Haftung für diese Verbindlichkeiten oder Ansprüche nach diesem Vertrag übernommen hat. Eine Freistellungsverpflichtung des KÄUFERS besteht nicht, sofern die Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Ansprüche auf einer rechtskräftig festgestellten Straftat und/oder einer rechtskräftig festgestellten vorsätzlichen unerlaubten Handlung eines BEGÜNSTIGTEN beruhen; in diesem Fall sind dem KÄUFER etwaige Leistungen an einen BEGÜNSTIGTEN oder mehrere BEGÜNSTIGTE gemäß dieser Ziffer 13.2 vom VERKÄUFER Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Erstattungs- oder Ausgleichsansprüche des KÄUFERS gegen einen (nicht mit dem VERKÄUFER identischen) BEGÜNSTIGTEN an den VERKÄUFER zu erstatten.

13.3 Entlastung der Mitglieder von Gesellschaftsorganen

Soweit Mitgliedern von Gesellschaftsorganen der ZIELGESELLSCHAFT, der HOLDING und der BWB, die ihr Amt gemäß Ziffer 9.2.5 zum VOLLZUG niederlegen, bei VOLLZUG noch keine vollständige Entlastung für den Zeitraum bis zum VOLLZUG erteilt wurde, verpflichtet sich der KÄUFER im Wege eines Vertrags zugunsten Dritter, im Rahmen der ihm gesellschaftsrechtlich zustehenden Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass

13.3.1 bei VOLLZUG oder unverzüglich danach alle Beschlüsse gefasst und alle Erklärungen abgegeben werden, die für eine vollständige Entlastung der betreffenden Organmitglieder für den Zeitraum bis zum VOLLZUG erforderlich sind, und

- 13.3.2 keine Anteile an der ZIELGESELLSCHAFT weiter verkauft oder übertragen werden, bevor der KÄUFER seine Verpflichtungen aus Ziffer 13.3.1 vollständig erfüllt hat.

Dies gilt jedoch nicht, soweit die Entlastung von Organmitgliedern nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht rechtmäßig erteilt werden kann. Das Recht des VERKÄUFERS und der ZIELGESELLSCHAFT, die Entlastung der betreffenden Organmitglieder zu bewirken, bleibt unberührt.

13.4 Laufende Verfahren

- 13.4.1 Die PARTEIEN stellen hiermit ausdrücklich klar, dass die Regelungen dieses Vertrags wie auch die Rechte und Pflichten der PARTEIEN daraus vollständig unberührt bleiben sollen von dem jeweiligen Verfahrensverlauf (einschließlich etwaiger Rechtsbehelfe oder Widerklagen etc.) und Ausgang des am 17. März 2010 durch das Bundeskartellamt gegen die BWB eingeleiteten Verfahrens wegen des Verdachts missbräuchlich überhöhter Trinkwasserpreise (unter Berücksichtigung der Verfügung des Bundeskartellamts vom 5. Juni 2012 und aller darin angesprochenen Maßnahmen) und einer etwaigen Ausweitung dieses oder der Eröffnung eines neuen Verfahrens, vor allem im Hinblick auf den Abwasserbereich, sowie allen weiteren damit in Zusammenhang stehenden (auch zivil- oder verwaltungsgerichtlichen) Verfahren (das „PREISENKUNGSVERFAHREN“).
- 13.4.2 Die PARTEIEN verpflichten sich, alle ihnen zustehenden mittelbaren und unmittelbaren Stimm- und Gesellschafterrechte, insbesondere in der ZIELGESELLSCHAFT, so auszuüben, dass das von der ZIELGESELLSCHAFT gegen den KÄUFER eingeleitete Schiedsverfahren, in dem die ZIELGESELLSCHAFT die Zustimmung des KÄUFERS zu einer von der ZIELGESELLSCHAFT vorgelegten Berechnung von Wiederbeschaffungszeitwertabschreibungen begehrt (das „SCHIEDSVERFAHREN“), unverzüglich entsprechend § 251 ZPO ruhend gestellt und nur im Fall eines Rücktritts von diesem Vertrag fortgesetzt wird. Der KÄUFER und der VERKÄUFER erklären hiermit (insofern auch als Erklärung zu Gunsten der ZIELGESELLSCHAFT), dass die Verjährung der im SCHIEDSVERFAHREN zum Zeitpunkt des Ruhens des SCHIEDSVERFAHRENS geltend gemachten Ansprüche sowie aller etwaigen mit dem Streitgegenstand des SCHIEDSVERFAHRENS im Zusammenhang stehenden Ansprüche, die klageerweiternd geltend gemacht werden können, gehemmt wird. Die Hemmung der Verjährung beginnt an dem Tag, an dem der Senat des Landes Berlin dem Abschluss dieses Vertrags zugestimmt hat und endet unter entsprechender Anwendung von § 203 S. 2 BGB drei (3) Monate nach Wirksamwerden des Rücktritts von diesem Vertrag. Der KÄUFER verpflichtet sich (insofern als Vertrag zu Gunsten der ZIELGESELLSCHAFT), innerhalb von fünf (5) GESCHÄFTSTAGEN nach Abschluss dieses Vertrags eine entsprechende Abrede zur Hemmung der Verjährung mit der ZIELGESELLSCHAFT zu schließen, die im Wesentlichen der Anlage 13.4.2 entspricht. Der VERKÄUFER und VEOLIA erklären hiermit vorsorglich ihre Zustimmung zu einer Beendigung des SCHIEDSVERFAHRENS nach dem VOLLZUG im Einvernehmen zwischen dem KÄUFER und der ZIELGESELLSCHAFT.
- 13.4.3 Insbesondere soll keine der PARTEIEN berechtigt sein, aus Anlass eines der in Ziffern 13.4.1 und 13.4.2 genannten Verfahren oder deren rechts- oder bestandskräftigen Abschlusses von diesem Vertrag zurückzutreten oder eine Änderung des GESAMTKAUFPREISES oder seiner einzelnen Bestandteile oder der BETRIEBSMITTELABLÖSUNG zu verlangen oder etwaige Schadenersatz-, Rückgriffs- oder sonstige Sekundäransprüche geltend zu machen; dies gilt auch für den Fall, dass der rechts- oder bestandskräftige Abschluss der in Ziffer 13.4.1 und 13.4.2 genannten Verfahren zu einer Änderung der Wassertarife bei der BWB oder zu Rückzahlungs- oder Erstattungsansprüchen führen sollte.

- 13.4.4 Die ZIELGESELLSCHAFT soll nach dem Willen des KÄUFERS das unter Az. 1 BvR 599/12 vor dem Bundesverfassungsgericht geführte Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe (GVBl. 2011, S. 82) („VERFASSUNGSBESCHWERDE“) nach dem VOLLZUG beenden. Der VERKÄUFER und VEOLIA erklären hiermit vorsorglich ihre Zustimmung zu dieser Beendigung. Der VERKÄUFER verpflichtet sich, die VERFASSUNGSBESCHWERDE seinerseits unverzüglich nach dem VOLLZUG für den VERKÄUFER für erledigt zu erklären.
- 13.4.5 Die PARTEIEN verpflichten sich, alle ihnen zustehenden mittelbaren und unmittelbaren Stimm- und Gesellschafterrechte, insbesondere in der ZIELGESELLSCHAFT, DER HOLDING und der BWB sowie allen sonstigen mit diesen Unternehmen oder dem VERKÄUFER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, bzw. BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES BERLIN so auszuüben, dass keine weiteren schiedsgerichtlichen, gerichtlichen oder sonstigen Verfahren gegen den KÄUFER oder sonstige BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES BERLIN aufgrund von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem KONSORTIALVERTRAG und dessen Anlagen oder aus oder im Zusammenhang mit dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT eingeleitet werden, es sei denn, eine der PARTEIEN erklärt den Rücktritt von diesem Vertrag. Hinsichtlich sämtlicher Ansprüche gegen den KÄUFER oder sonstige BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES BERLIN aufgrund von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem KONSORTIALVERTRAG und dessen Anlagen oder aus oder im Zusammenhang mit dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT, deren Geltendmachung der VERKÄUFER, VEOLIA oder die ZIELGESELLSCHAFT (insofern als Erklärung auch zu Gunsten Dritter) innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als zwölf (12) Monaten nach dem Rücktritt betreibt, erklärt der KÄUFER bereits hiermit den Verzicht auf die Einrede der Verjährung und stellt sicher (dies ist insofern auch ein Vertrag zu Gunsten der ZIELGESELLSCHAFT), dass sonstige BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES BERLIN entsprechende Verzichtserklärungen im Fall eines Rücktritts abgeben werden.

13.5 Weitere Vertragsverhältnisse

- 13.5.1 Mit Wirkung zum VOLLZUG tritt der KÄUFER mit schuldbefreiender Wirkung für den VERKÄUFER und die Veolia in das SHAREHOLDERS' AGREEMENT ein. Mit Wirkung ab dem VOLLZUG stellt der KÄUFER den VERKÄUFER und die Veolia hiermit von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten in Zusammenhang mit dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT frei. Der KÄUFER erklärt hiermit vorsorglich mit Wirkung zum VOLLZUG seine Zustimmung im Hinblick auf die Veräußerung des GESCHÄFTSANTEILS und den Austritt des VERKÄUFERS und der Veolia aus dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT sowie im Hinblick auf den gleichzeitigen Eintritt des KÄUFERS anstelle des VERKÄUFERS und der Veolia in das SHAREHOLDERS' AGREEMENT gemäß den insoweit einschlägigen Bestimmungen des SHAREHOLDERS' AGREEMENT. Der VERKÄUFER und VEOLIA erklären hiermit vorsorglich mit Wirkung zum VOLLZUG ihre Zustimmung zu einer Aufhebung des SHAREHOLDERS' AGREEMENT.
- 13.5.2 Der KÄUFER verpflichtet sich, vorbehaltlich der Ziffer 13.5.3, sicherzustellen, dass der VERKÄUFER und die VEOLIA mit Wirkung zum VOLLZUG aus dem KONSORTIALVERTRAG (insbesondere aus dessen Anlage 2.5) entlassen werden. Mit Wirkung ab dem VOLLZUG stellt der KÄUFER den VERKÄUFER und die VEOLIA hiermit von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten in Zusammenhang mit dem KONSORTIALVERTRAG frei, soweit diese auf Sachverhalten beruhen, die nach dem VOLLZUGSTAG eintreten. Unabhängig hiervon besteht zwischen den PARTEIEN Einigkeit dahingehend, dass weder der VERKÄUFER noch die VEOLIA für etwaige Ansprüche, Schäden oder Kosten haftet, die aus oder in Zusammenhang mit der ehemaligen Beteiligung der BWB an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH

(„SVZ“), einschließlich des insoweit für die HOLDING geführten Verlustvortragskontos-SVZ, entstanden sind oder entstehen. Der KÄUFER stellt den VERKÄUFER und die VEOLIA hiermit von allen derartigen Ansprüchen, Schäden und Kosten vollumfänglich frei. Der KÄUFER erklärt hiermit jeweils mit Wirkung zum VOLLZUG (i) seine nach dem KONSORTIALVERTRAG für die Veräußerung des GESCHÄFTSANTEILS erforderliche Zustimmung sowie (ii) seine Zustimmung zum Austritt des VERKÄUFERS und der VEOLIA aus dem KONSORTIALVERTRAG.

- 13.5.3 Die Beteiligung des VERKÄUFERS an der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH bleibt von den Regelungen dieses Vertrages unberührt. Die Regelungen in Ziffer 13.5.2 umfassen nicht etwaig noch bestehende und bislang nicht verjährte Verpflichtungen zur weiteren Finanzierung der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH durch den VERKÄUFER (insbesondere aus Anlage 2.5 des KONSORTIALVERTRAGES und allen zugehörigen Folgevereinbarungen). Sollten solche Verpflichtungen noch bestehen, so bleiben diese von den Regelungen dieses Vertrages unberührt.
- 13.5.4 Der VERKÄUFER und VEOLIA verzichten aufschiebend bedingt mit Wirkung ab dem VOLLZUG auf sämtliche Ansprüche gegen das Land Berlin, die LANDESGESELLSCHAFT, die ZIELGESELLSCHAFT, die HOLDING, die BWB und sämtliche mit dem Land Berlin und den genannten Unternehmen VERBUNDENE UNTERNEHMEN, bzw. BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES BERLIN aus oder im Zusammenhang mit dem SHAREHOLDERS' AGREEMENT sowie dem KONSORTIALVERTRAG und seinen Anlagen. Diese Ziffer 13.5.4 wirkt für die genannten Unternehmen und Beteiligungen als echter Vertrag zugunsten Dritter.

13.6 Durchführung von Vermögensabflüssen; Ausgleich; GEWINNVORTRAG

- 13.6.1 Soweit die in Anlage 5.1 aufgeführten Vermögensabflüsse nicht bereits vor dem VOLLZUG erfolgt sind, wird der KÄUFER sicherstellen, dass diese Vermögensabflüsse unverzüglich nach dem VOLLZUG zugunsten des VERKÄUFERS aus der ZIELGESELLSCHAFT erfolgen, spätestens jedoch binnen drei (3) Monaten nach dem VOLLZUG („AUSGLEICHSRIST“). Sollte eine entsprechende Zahlung an den VERKÄUFER innerhalb der AUSGLEICHSRIST nicht erfolgt sein, vereinbaren die PARTEIEN hiermit, dass der insoweit noch unerfüllte Anspruch des VERKÄUFERS auf den betreffenden Vermögensabfluss zum Fristende automatisch auf den KÄUFER übertragen wird; im Gegenzug hat der KÄUFER unverzüglich nach Fristende einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags des noch unerfüllten Anspruchs auf den betreffenden Vermögensabfluss zuzüglich des zum Ausgleich etwaiger Steuermachteile erforderlichen Betrages an den VERKÄUFER zu zahlen.
- 13.6.2 Der KÄUFER steht dafür ein, dass die ZIELGESELLSCHAFT spätestens bis zum Ablauf des VOLLZUGSTAGES an den VERKÄUFER einen Betrag in Höhe von EUR 3.211.527,41 zahlt. Dieser Betrag entspricht einem Betrag von 50% des Bilanzgewinns auf den 31. Dezember 2012 im JAHRESABSCHLUSS der ZIELGESELLSCHAFT vom 17.06.2013. Hinsichtlich der Verzinsung der Zahlungen nach dieser Ziffer 13.6.2 gilt die Regelung in Ziffer 4.7.2 entsprechend. Die PARTEIEN stellen klar, dass allein der KÄUFER für diese Zahlung der ZIELGESELLSCHAFT verantwortlich ist und die in Satz 1 genannten Zahlungen nicht vom VERKÄUFER oder von VEOLIA mitzutragen ist. Der KÄUFER stellt insofern den VERKÄUFER von allen Pflichten gegenüber der ZIELGESELLSCHAFT und der LANDESGESELLSCHAFT frei. Insbesondere hat der KÄUFER sicherzustellen, dass die ZIELGESELLSCHAFT oder die LANDESGESELLSCHAFT vom VERKÄUFER im Zusammenhang mit der Finanzierung der in Satz 1 genannten Zahlungspflichten keine Darlehensgewährung verlangen oder andere Zahlungen an den VERKÄUFER aufgrund dieser Zahlungsverpflichtung zurückhalten kann.

13.7 Rückerstattung von Vermögensabflüssen; Ausgleich

Soweit die in Anlage 5.1 aufgeführten Vermögensabflüsse bereits vor dem VOLLZUG erfolgt sind, jedoch nach dem VOLLZUG wegen Überzahlung teilweise von dem VERKÄUFER zurückgefordert werden können, wird der VERKÄUFER dafür sorgen, dass diese Rückzahlungen unverzüglich nach deren Fälligkeit an die ZIELGESELLSCHAFT erfolgen. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 6,5% p.a. (auf Basis actual/360 Tage pro Jahr) seit dem Tag der Wertstellung bei dem VERKÄUFER bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Sollte eine entsprechende Zahlung an die ZIELGESELLSCHAFT nicht innerhalb von zehn (10) GESCHÄFTSTAGEN seit Fälligkeit erfolgt sein, vereinbaren die PARTEIEN hiermit, dass der VERKÄUFER einen entsprechenden Betrag an den KÄUFER zahlen wird; im Gegenzug wird der KÄUFER diesen Betrag mit schuldbefreiender Wirkung für den VERKÄUFER an die ZIELGESELLSCHAFT zahlen.

13.8 Übereinstimmung mit höherrangigem Recht

Die PARTEIEN stellen klarstellend und übereinstimmend fest, dass durch den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages die Rechtsstellung der PARTEIEN und ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf ein etwaiges Beihilfeverfahren der Europäischen Kommission oder etwaige Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs von Berlin im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe nicht verändert werden, und insbesondere durch den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages weder neue Rechte und Pflichten der PARTEIEN begründet noch bestehende Rechte und Pflichten der PARTEIEN im Zusammenhang mit einem vorgenannten Verfahren ausgeschlossen werden.

14 Öffentliche Mitteilungen und Vertraulichkeit

14.1 Offenlegung des Vertrages

Unabhängig von den Regelungen in Ziffer 14.2 und Ziffer 14.3 stimmt der VERKÄUFER der Offenlegung des Vertrages einschließlich seiner Anlagen im Senat und im Abgeordnetenhaus von Berlin bereits vor dessen Vollzug sowie seiner Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin und auf dem Eingangsportale des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch den KÄUFER zu. Die folgenden im Land Berlin geltenden Bestimmungen sind als gesetzliche Bestimmungen i.S.d. Ziffer 14.2 und 14.3.2(i) anzusehen:

14.1.1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (dort insbesondere § 17 Abs. 3) sowie Berliner Offenlegungsgesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin (GVBl.) 2011, S. 82); und

14.1.2 Verfassung von Berlin (dort insbesondere Art. 45).

14.2 Öffentliche Mitteilungen

Die PARTEIEN sowie die mit ihnen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, bzw. die BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES BERLIN werden Presse- oder sonstige Mitteilungen in Zusammenhang mit dem Bestehen oder dem Inhalt dieses Vertrags nicht ohne vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung des VERKÄUFERS und des KÄUFERS abgeben und ihre Organmitglieder, Mitarbeiter, Beauftragte, Berater und sonstige Vertreter entsprechend verpflichten. Dies gilt nicht für Bekanntmachungen, die gesetzlich, aufsichtsbehördlich oder gemäß den Vorschriften einer anerkannten Börse, an der die Anteile einer PARTEI oder eines mit ihr VERBUNDENEN UNTERNEHMENS, bzw. der BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES BERLIN notiert sind, erforderlich sind; der KÄUFER wird sich jedoch vor der Erfüllung einer Veröffentlichungspflicht, der er oder ein BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES BERLIN unterliegt, frühest möglich mit dem VERKÄUFER absprechen und der VERKÄUFER wird sich vor Erfüllung einer Veröffentlichungspflicht, der er oder ein BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES BERLIN unterliegt, frühest möglich mit dem KÄUFER absprechen.

14.3 Vertraulichkeit

14.3.1 Jede PARTEI wird, vorbehaltlich der Regelung in Ziffern 14.1 und 14.3.2, die Informationen, die sie aufgrund dieses Vertrags oder in Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags über ihn, sein Bestehen, seine Bestimmungen, die in seinem Zusammenhang geführten Verhandlungen oder eine ihm gemäß zu schließende Vereinbarung erlangt, streng vertraulich behandeln und nicht veröffentlichen oder für vertragsfremde Zwecke nutzen und ihre Organmitglieder, Mitarbeiter, Beauftragte, Berater und sonstigen Vertreter entsprechend dieser Ziffer 14.3 zur Vertraulichkeit verpflichten.

14.3.2 Nach diesem Vertrag ist die Veröffentlichung oder Nutzung von Informationen nicht untersagt, wenn und soweit

- (i) die Veröffentlichung oder Nutzung gesetzlich oder aufsichtsbehördlich erforderlich ist oder von einer anerkannten Börse, bei der die Anteile einer PARTEI oder eines ihrer VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (einschließlich der ZIELGESELLSCHAFT) notiert sind, gefordert wird;
- (ii) die Veröffentlichung oder Nutzung für ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, das aus dem Abschluss dieses Vertrags oder aus einer anderen nach oder gemäß diesem Vertrag abgeschlossenen Vereinbarung resultiert, oder die Informationen an eine STEUERBEHÖRDE in Zusammenhang mit den Steuerangelegenheiten der betroffenen PARTEI gegeben werden;
- (iii) die Veröffentlichung gegenüber professionellen Beratern oder tatsächlichen oder potentiellen Kreditgebern einer PARTEI auf einer *Need-to-know*-Basis und unter der Bedingung erfolgt, dass die professionellen Berater und tatsächlichen und potentiellen Kreditgeber sich (auch zugunsten der anderen PARTEI) verpflichten, die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Ziffer 14.3 so zu beachten, als seien sie Partei dieses Vertrags;
- (iv) die Veröffentlichung durch den VERKÄUFER vor dem VOLLZUG oder durch den KÄUFER nach dem VOLLZUG gegenüber der ZIELGESELLSCHAFT oder einem gesetzlichen Vertreter der ZIELGESELLSCHAFT erfolgt, sofern der VERKÄUFER bzw. der KÄUFER dafür sorgt, dass die ZIELGESELLSCHAFT bzw. der gesetzliche Vertreter die in dieser Ziffer 14.3 bestimmten Vertraulichkeitsverpflichtungen so beachten, als seien sie Partei dieses Vertrags;
- (v) die Information öffentlich verfügbar ist oder wird (sofern dies nicht durch eine Verletzung dieses Vertrags oder einer anderen Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den oder einzelnen der PARTEIEN geschieht);
- (vi) der VERKÄUFER im Falle einer Veröffentlichung oder Nutzung durch den KÄUFER bzw. der KÄUFER im Falle einer Veröffentlichung oder Nutzung durch den VERKÄUFER seine vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung zu der Veröffentlichung oder Nutzung gegeben hat; oder
- (vii) die Information nach dem VOLLZUG unabhängig entwickelt wurde;

vorausgesetzt, dass vor der Veröffentlichung oder Nutzung von Informationen nach den Ziffern 14.3.2(i) oder 14.3.2(ii) die betroffene PARTEI die andere PARTEI vorab über das Veröffentlichungserfordernis informiert, um der anderen PARTEI die Möglichkeit zu geben, die Veröffentlichung oder Nutzung zu beanstanden oder den Zeitpunkt und Inhalt der Veröffentlichung oder Nutzung anderweitig zu vereinbaren.

15 Verschiedenes

15.1 Auslegung

Für diesen Vertrag einschließlich der Präambel gelten die Vorschriften dieser Ziffer 15.1, es sei denn, der Kontext erfordert eine andere Auslegung.

15.1.1 Die in diesem Vertrag verwendeten, durch Schreibweise in Großbuchstaben hervorgehobenen Begriffe haben die ihnen in Anlage 15.1.1 zugewiesene Bedeutung.

15.1.2 Verweise auf diesen Vertrag beinhalten auch Verweise auf alle Anlagen dieses Vertrags sowie auf Verträge, die nach diesem Vertrag geschlossen werden oder geschlossen werden sollen. Verweise auf Ziffern und Anlagen bedeuten Verweise auf Ziffern und Anlagen dieses Vertrags und Verweise auf Abschnitte und Teile bedeuten Verweise auf Abschnitte und Teile der Anlagen.

15.1.3 Die Überschriften der Ziffern in diesem Vertrag dienen allein der Orientierung und sind für die Auslegung des Vertrags nicht maßgebend.

15.2 Konten

Für alle Zahlungen nach diesem Vertrag gilt Folgendes:

15.2.1 Zahlungen an den VERKÄUFER werden auf das folgende Bankkonto oder auf ein anderes Bankkonto überwiesen, das der VERKÄUFER dem KÄUFER mindestens fünf (5) GESCHÄFTSTAGE vor der entsprechenden Zahlung mitteilt:

Kontoinhaber:	Veolia Wasser GmbH
Bank:	[REDACTED]
Bankleitzahl:	[REDACTED]
Kontonummer:	[REDACTED]
BIC	[REDACTED]
IBAN	[REDACTED]

15.2.2 Zahlungen an den KÄUFER werden auf das folgende Bankkonto oder auf ein anderes Bankkonto überwiesen, das der KÄUFER dem VERKÄUFER mindestens fünf (5) GESCHÄFTSTAGE vor der entsprechenden Zahlung mitteilt:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Berlin
Bank:	[REDACTED]
Bankleitzahl:	[REDACTED]
SORT/ABA/SWIFT (BIC):	[REDACTED]
Kontonummer:	[REDACTED]
IBAN:	[REDACTED]

15.3 Kosten

Jede PARTEI trägt die bei ihr anfallenden Kosten in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrags. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, trägt der KÄUFER alle Notar- und Eintragungskosten, Stempel- und Übertragungssteuern und sonstige Gebühren (einschließlich der Gebühren von Fusionskontrollbehörden), die aufgrund der von diesem Vertrag erfassten TRANSAKTIONEN anfallen.

15.4 Mitteilungen an die Parteien

15.4.1 Alle Mitteilungen und Nachrichten in Zusammenhang mit diesem Vertrag (jeweils „MITTEILUNG“) müssen in deutscher Sprache und SCHRIFTLICH erfolgen.

15.4.2 Eine MITTEILUNG an den VERKÄUFER muss an den VERKÄUFER unter folgender Adresse gesandt werden oder, wenn der VERKÄUFER dem KÄUFER SCHRIFTLICH eine andere Empfangsperson oder Adresse mitteilt, an die in dieser MITTEILUNG genannte Person oder Adresse:

Zu Händen: Herr [REDACTED]
Adresse: Veolia Wasser GmbH, Walter-Köhn-Straße 1a, 04356
Leipzig
Telefon: +49 (0) 3 41 24 176 [REDACTED]
Telefax: +49 (0) 3 41 24 176 [REDACTED]

Mit einer Kopie an die Veolia:

Zu Händen: Herr [REDACTED] Directeur Juridique
Adresse: Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199
Paris Cedex 16, Frankreich
Telefon: + 33 (0) 1 71 75 00 [REDACTED]
Telefax: + 33 (0) 1 71 75 10 [REDACTED]

Mit einer Kopie an:

Zu Händen: Dr. [REDACTED]
Adresse: Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30-209 [REDACTED]
Telefax: +49 (0) 30-209 [REDACTED]

Eine MITTEILUNG an den KÄUFER muss an den KÄUFER unter folgender Adresse gesandt werden oder, wenn der KÄUFER dem VERKÄUFER SCHRIFTLICH eine andere Empfangsperson oder Adresse mitteilt, an die in dieser MITTEILUNG genannte Person oder Adresse:

Zu Händen: Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung I
z.Hd. des Abteilungsleiters
Adresse: Klosterstraße 59
10179 Berlin
Telefon: +49 (0) 30-9020-
Telefax: +49 (0) 30-9020-

Mit einer Kopie an Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH:

Zu Händen: Fra
Adresse: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: +49 (0) 221-9937-
Telefax: +49 (0) 221-9937-

15.4.3 Die MITTEILUNG wird mit Zugang wirksam und Zugang gilt in folgenden Fällen als gegeben:

- (i) Mit Übergabe, sofern per Hand übergeben oder per eingeschriebenem Brief oder als Kuriersendung gesandt;
- (ii) mit Übertragung, sofern per Telefax geschickt, vorausgesetzt der Absender hat ein Übertragungsprotokoll mit einer erfolgreichen Übertragungsbestätigung erhalten.

15.5 Gerichtsstand

Für alle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Streitigkeiten sind die in und für die Freie und Hansestadt Hamburg zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

15.6 Form von Änderungen

Jede Änderung, Ergänzung oder Beendigung dieses Vertrags, einschließlich einer Änderung dieser Ziffer, ist nur in Schriftform wirksam, es sei denn, eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) ist gesetzlich gefordert. Verzichtserklärungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Genehmigungen bezüglich dieses Vertrags müssen ausdrücklich und in Schriftform erfolgen.

15.7 Abtretungen

15.7.1 Der KÄUFER darf ohne die vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung des VERKÄUFERS nicht vollständig oder teilweise über Ansprüche (einschließlich zukünftiger oder bedingter Ansprüche) aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag im Wege einer Abtretung, Belastung oder auf sonstige Weise verfügen. Davon ausgenommen sind Abtretungen, Belastungen oder sonstige Verfügungen des KÄUFERS oder der KAUFGESELLSCHAFT im Sinne des Satzes 1 an BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES BERLIN.

15.7.2 Der VERKÄUFER darf ohne die vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung des KÄUFERS nicht vollständig oder teilweise über Ansprüche (einschließlich zukünftiger oder bedingter Ansprüche) aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag im Wege einer Abtretung, Belastung oder auf sonstige Weise verfügen. Davon ausgenommen sind Abtretungen, Belastungen oder sonstige Verfügungen des VERKÄUFERS über Zahlungsansprüche (einschließlich zukünftiger oder bedingter Ansprüche) aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag an Banken, Versicherungen oder ähnliche Institute.

15.8 Unwirksame Vorschriften

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder für nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar erklärt werden, berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Vorschriften nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Vorschrift gilt, soweit gesetzlich zulässig diejenige wirksame und durchsetzbare Vorschrift, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Vorschrift am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für unbeabsichtigte Lücken in diesem Vertrag.

15.9 Gesamter Vertrag

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den PARTEIEN im Hinblick auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt sämtliche früheren Verhandlungen sowie mündliche oder SCHRIFTLICHE Absprachen zwischen den PARTEIEN im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

15.10 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und alle vertraglichen sowie außervertraglichen Ansprüche und Rechte aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und der UN-Konvention über den internationalen Warenverkehr (CISG).

Anlage 15.1.1 Definitionen

- „ANGEMELDETE ANSPRÜCHE“ hat die in Ziffer 11.7.1 definierte Bedeutung.
- „AUSGLEICHSFRIST“ hat die in Ziffer 13.6.1 definierte Bedeutung.
- „BEGÜNSTIGTE“ hat die in Ziffer 13.2 definierte Bedeutung.
- „BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DES LANDES BERLIN“ sind alle Unternehmen, an denen der KÄUFER oder die ZIELGESELLSCHAFT unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, insbesondere Eigengesellschaften und Unternehmen in Trägerschaft des KÄUFERS.
- „BETRIEBSMITTELABLÖSUNG“ hat die in Ziffer 4.6 definierte Bedeutung.
- „BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT“ hat die in Ziffer 3.1 definierte Bedeutung.
- „BILANZSTICHTAG“ bedeutet 31. Dezember 2012.
- „BWB“ hat die in Abschnitt (E) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.
- „DRITTANSPRUCH“ hat die in Ziffer 11.7.3 definierte Bedeutung.
- „EIGENKAPITALKAUFPREIS“ hat die in Ziffer 4.3 definierte Bedeutung.
- „EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT“ hat die in Ziffer 2.1 definierte Bedeutung.
- „GESAMTKAUFPREIS“ hat die in Ziffer 4.6 definierte Bedeutung.
- „GESCHÄFTSANTEIL“ hat die in Abschnitt (B) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.
- „GESCHÄFTSANTEILSKAUFPREIS“ hat die in Ziffer 4.2 definierte Bedeutung.
- „GESCHÄFTSTAG“ bedeutet ein Tag, an dem Banken in Berlin generell für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- „GEWINNANSPRUCH 2013“ hat die in Ziffer 1.1 definierte Bedeutung.
- „HOLDING“ hat die in Abschnitt (D) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.
- „JAHRESABSCHLUSS“ hat die in Ziffer 11.4.5 definierte Bedeutung.
- „KARTELLBEDINGUNG“ hat die in Ziffer 6.1.1 definierte Bedeutung.
- „KÄUFER“ hat die im Abschnitt Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.
- „KAUFGESELLSCHAFT“ hat die in Ziffer 9.5 definierte Bedeutung.
- „KENNTNIS DES VERKÄUFERS“ hat die in Ziffer 11.2 definierte Bedeutung.
- „KONSORTIALVERTRAG“ hat die in Abschnitt (F) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.
- „LANDESGESELLSCHAFT“ hat die in Abschnitt (C) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.
- „LONG STOP DATE“ hat die in Ziffer 8.2.1 definierte Bedeutung.
- „MEHRSTEUERN“ hat die in Ziffer 12.2 definierte Bedeutung.
- „MINDERSTEUER“ hat die in Ziffer 12.4.8 definierte Bedeutung.
- „MITTEILUNG“ hat die in Ziffer 15.4.1 definierte Bedeutung.

„PARTEI“ bzw. „PARTEIEN“ hat die im Abschnitt Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„PFLICHTVERLETZUNG“ hat die in Ziffer 11.1.2 definierte Bedeutung.

„PREISSENKUNGSVERFAHREN“ hat die in Ziffer 13.4.1 definierte Bedeutung.

„REGULÄRER ZAHLUNGSZEITPUNKT“ hat die in Ziffer 13.6.2 definierte Bedeutung.

„SCHIEDSVERFAHREN“ hat die in Ziffer 13.4.2 definierte Bedeutung.

„SCHRIFTLICH“ schließt Mitteilungen per Post, mit einem international anerkannten Kurierunternehmen, persönlich übergeben, per Telefax oder per E-Mail ein, es sei denn, eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) ist nach dem anwendbaren Recht oder den Bestimmungen dieses Vertrags erforderlich.

„SHAREHOLDERS' AGREEMENT“ hat die in Abschnitt (G) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„SPÄTESTER ZAHLUNGSZEITPUNKT“ hat die in Ziffer 13.6.2 definierte Bedeutung.

„STEUER“ bzw. „STEUERN“ bedeutet alle in- und ausländischen, direkten und indirekten Steuern, einschließlich steuerlicher Nebenleistungen, sonstiger Abgaben im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4 AO und Zuschlägen im Sinne von § 162 Abs. 4 AO, oder vergleichbarer Bestimmungen ausländischen Rechts, und Sozialversicherungsabgaben, und zwar jeweils ungeachtet der Art Ihrer Erhebung oder Festsetzung oder der Person des Steuergläubigers bzw. der die Steuer erhebenden Stelle. Der Begriff „STEUERN“ umfasst auch die Inanspruchnahme für Steuerverbindlichkeiten als Haftungsschuldner oder Entrichtungspflichtiger (insbesondere für Kapitalertragssteuer oder Lohnsteuer oder gemäß § 73 AO).

„STEUERBEHÖRDE“ bedeutet jede Steuerbehörde oder sonstige zuständige Behörde, die eine STEUER-Pflicht auferlegen kann oder für die Verwaltung oder Erhebung von STEUERN oder die Durchsetzung von STEUER-Gesetzen verantwortlich ist.

„STEUERFREISTELLUNGSANSPRUCH“ hat die in Ziffer 12.2 definierte Bedeutung.

„STEUERGARANTIE“ hat die in Ziffer 12.1 definierte Bedeutung.

„STEUERLICHE MASSNAHMEN“ hat die in Ziffer 12.8.1 definierte Bedeutung.

„STEUERPRÜFUNGEN“ hat die in Ziffer 12.8.1 definierte Bedeutung.

„STEUERVERFAHREN“ hat die in Ziffer 12.8.3 definierte Bedeutung.

„STICHTAG“ hat die in Ziffer 1.1 definierte Bedeutung.

„SVZ“ hat die in Ziffer 13.5.2 definierte Bedeutung.

„Transaktionen“ hat die in Abschnitt (H) der Präambel dieses Vertrages definierte Bedeutung.

„VEOLIA“ hat die im Abschnitt Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrages definierte Bedeutung.

„VERBUNDENE UNTERNEHMEN“ bedeutet verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG. Dabei gilt die ZIELGESELLSCHAFT - es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt - für die Zwecke dieses Vertrags

- nicht als VERBUNDENES UNTERNEHMEN des VERKÄUFERS (und umgekehrt) und
- bis zum VOLLZUG nicht als VERBUNDENES UNTERNEHMEN des KÄUFERS (und umgekehrt).

„VERFASSUNGSBESCHWERDE“ hat die in Ziffer 13.4.4 definierte Bedeutung.

„VERKÄUFER“ hat die im Abschnitt Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„VERKÄUFERGARANTIE“ hat die in Ziffer 10 definierte Bedeutung.

„VERMÖGENSABFLUSS“ hat die in Ziffer 5.2 definierte Bedeutung.

„VOLLZUG“ bedeutet der Vollzug der in diesem Vertrag vereinbarten TRANSAKTIONEN einschließlich aller in Ziffer 9.2 genannten VOLLZUGSHANDLUNGEN, insbesondere der Vollzug der Übertragung des GESCHÄFTSANTEILS, der EIGENKAPITALVERBINDLICHKEIT und der BETRIEBSMITTELVERBINDLICHKEIT sowie die Zahlung des GESAMTKAUFPREISES und der BETRIEBSMITTELABLÖSUNG.

„VOLLZUGSBEDINGUNGEN“ hat die in Ziffer 6.1 definierte Bedeutung.

„VOLLZUGSHANDLUNGEN“ hat die in Ziffer 9.2 definierte Bedeutung.

„VOLLZUGSTAG“ hat die in Ziffer 9.1 definierte Bedeutung.

„ZIELGESELLSCHAFT“ hat die in Abschnitt (B) der Präambel dieses Vertrags definierte Bedeutung.